Herforder Zeitung

für Stadt und Land

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford. Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: ¼jährl. 1.80 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe B, mit „Leben im Bild", 30 Pf. mehr. Preis der 1spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhausen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.

Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: *Herforder Erzähler* (täglich), *Am Pflug* (monatlich zweimal), *Haus und Hof* (monatlich zweimal), *Fabrik und Handwerk* (monatlich einmal), *Für Jäger und Naturfreunde* (monatlich einmal), *Mode für Alle* (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 114 Herford, Dienstag, den 16. Mai 1916

Grey über Englands Kriegsziele.

Die „B. Z. am Mittag" erhält aus Kopenhagen einen Bericht über eine Unterredung, die der Londoner Vertreter der Kopenhagener „Politiken" mit Sir Edward Grey hatte. Es war dies die erste Unterredung, die Grey seit Kriegsbeginn einem Journalisten gewährt hat. Wir entnehmen dem Bericht folgendes:

Die einzigen Kriegsziele Englands, das durch den jeden Sonderfrieden ausschließenden Vertrag mit seinen Verbündeten verknüpft ist, so sagte Grey, liegen in der Wiederherstellung Serbiens und Belgiens. Deutschland hat genau gewußt, daß vor dem Kriege keine antideutsche Koalition bestand. Wir hatten förmlich und kategorisch erklärt, unter keinen Umständen an einem Eroberungskrieg gegen Deutschland teilnehmen zu wollen. Aber Deutschland verlangte, wir sollten die Neutralität unter jeder Bedingung garantieren, gleichgültig, was die deutschen Diplomaten auf dem Festlande unternähmen. Deutschland behauptete immer, der Krieg sei ihm aufgezwungen worden. Diese Auffassung teilte niemand, auch nicht der dritte Dreibundgenosse Italien. Niemand wollte Deutschland angreifen. Die militärischen Maßnahmen aller Nachbarstaaten hatten völlig defensiven Charakter. Nur Deutschland war auf einen großen Angriffskrieg vorbereitet, was die späteren Ereignisse zur Genüge bewiesen. Zu der vom Reichskanzler gewählten Bezeichnung Belgiens als „Bollwerk gegen Deutschland" bemerkte Grey: „Belgien war ein Bollwerk für Deutschland, Frankreich und den europäischen Frieden. Niemand dachte daran, es je zu durchbrechen. Noch im April 1913 sicherten wir Belgien Respektierung seiner Neutralität zu. Beim Ausbruch des Krieges antwortete Frankreich auf unsere Frage wegen Respektierung der belgischen Neutralität bejahend. Deutschland verweigerte eine Antwort und durchbrach wenige Stunden später das Bollwerk. Der Reichskanzler gab das begangene Unrecht zu und versprach nach der Erreichung der militärischen Ziele Deutschlands die Wiederherstellung Belgiens. Jetzt erklärt er aber, im Osten wie im Westen sei eine Wiederherstellung des status quo ante ausgeschlossen. Mit anderen Worten, Belgiens wie Serbiens und Montenegros Unabhängigkeit ist vorbei, falls nicht die Verbündeten den Schaden wieder gutmachen können. All dem gegenüber sagen wir: Deutschland soll die Grundsätze, zu denen sich überall die Freunde der Freiheit bekennen, auch seinerseits anerkennen. Man gebe den Völkern Europas die wirkliche Freiheit, nicht die ihnen unter preußischem Joche zugestandene sogenannte Freiheit. Deutschland aber leiste weitestgehenden Ersatz für das begangene Unrecht. Keiner wünscht den Frieden ernstlicher als wir, aber einen Frieden, der Recht schafft und die Achtung vor dem Völkerrecht wieder einsetzt. Deutschland will die Neutralen glauben machen, England übe einen Druck auf Frankreich, Rußland und Italien aus, den Krieg fortzusetzen. Man irrt sich. Die drei Nationen brauchen nicht geschoben zu werden. Ferner behauptet Deutschland, wir wollten mit ihm Sonderfrieden schließen und darauf die Verbündeten im Stiche lassen. Die Adresse dieser Lüge ist deutlich genug. Solche Ausstreuungen sind nicht wahrer, als Bethmanns Aeußerung, Großbritanniens Ziel sei es, das freie und einige Deutschland zu zerstören. An solchen Wahnsinn haben wir nie gedacht. Das weiß der Reichskanzler sehr wohl. Wir wünschen dem deutschen Volke eine Freiheit, wie wir sie selbst genießen, und wie sie die anderen Nationen Europas wünschen. Hat die Menschheit aus diesem Kriege nicht gelernt, künftige Kriege zu vermeiden, dann war der ganze Kampf vergebens. Viele Deutsche meinen, ihre Kultur sei so groß, daß sie der ganzen übrigen Welt aufgezwungen werden muß. Viele maßgebende Preußen können sich daher vorläufig nur einen Frieden denken, einen Frieden von Eisen, der den übrigen Völkern von dem übermächtigen Deutschland diktiert wird. Sie können und wollen nicht verstehen, daß freie Männer u. freie Nationen lieber sterben wollen, als sich solchen Grundsätzen unterwerfen, und daß dieser Krieg nicht eher enden kann, bevor derartige Bestrebungen unmöglich geworden sind.

*

Sir Edward Grey, der nichts für England und alles nur für Serbien, Belgien und die anderen Völker anzustreben behauptet, setzt sich damit wesentlich bescheidenere Ziele, als es Englands Ziele zu Kriegsbeginn waren und als sich noch vor ganz kurzer Zeit Herr Asquith mit seiner „Zertrümmerung des preußischen Militarismus" gesteckt hat. Sir Edward Grey hat vom Kriegsverlauf endlich doch etwas gelernt. Er wünscht nur noch die Wiederherstellung Serbiens, Belgiens und, als Draufgabe, einen Schadenersatz von Deutschland. Wie die deutsche Regierung darüber denkt, hat Herr v. Bethmann-Hollweg in seiner letzten Reichstagsrede mitgeteilt. So wie Sir Edward Grey sich den Gang der Ereignisse vorstellt, werden sie sich gewiß nicht abspielen. Ueberraschend ist es, von einem Hauptmitarbeiter Eduards VII. zu hören, daß vor dem Kriege „keine antideutsche Koalition" bestanden habe. Beweise des Gegenteils liegen zur Genüge vor. Daß Sir Edward Grey den Gedanken, das freie und einige Deutschland zu zerstören, als einen Wahnsinn bezeichnet, nehmen wir gebührend zur Kenntnis. Er trifft da sehr gut mit dem deutschen Reichskanzler zusammen, der das Wort gesprochen hat, daß Deutschland sich nicht vernichten läßt. Desgleichen begrüßen wir Greys Aeußerung, wonach er dem deutschen Volke Freiheit wünscht. Wenn wir frei sein werden, z. B. mit Frankreich oder mit anderen Staaten zu verhandeln, ohne daß sich jedesmal England störend einmischt, dann wird ja eines unserer Kriegsziele in der Tat erreicht sein.

*

TU. **Amsterdam**, 16. Mai. **„Handelsblad" und „Tyd" sind der Ansicht, daß auf die Aeußerungen Greys von deutscher Seite eine Erwiderung folgen müsse. Durch seine Erklärung wolle Grey augenscheinlich eine neue Erklärung aus Deutschland herausziehen, nämlich, das offene Bekenntnis, daß das große Hemmnis, die Weigerung Deutschlands, das Belgien zugefügte Unrecht wieder gut zu machen, aus dem Weg geräumt worden ist, „Tyd" glaubt, daß Deutschland, nachdem es Amerika im Unterseebootkrieg so weit entgegengekommen ist, vielleicht auch die notwendigen Zugeständnisse machen wird, um das zu tun, was eine ehrenvolle Grundlage für den Frieden geben würde.**

Der französische Präsident über den Frieden.

Bern, 15. Mai. **Bei einem Besuch in Nancy hat Poincare eine Ansprache an die lothringischen Flüchtlinge gehalten, indem er die durch Vereinigung von ganz Frankreich gesicherte Erfüllung der Wünsche der armen verjagten Landeskinder nach Herstellung von Ruhe und Sicherheit in ihrer Heimat zusagte. Er sagte u. a.: Frankreich wird seine Söhne nicht den Gefahren neuer Angriffe aussetzen. Die Mittelmächte suchen, gequält von Gewissensbissen, wegen der Entfesselung dieses Krieges und entsetzt über die Entrüstung und den Haß, den sie sich bei der ganzen Menschheit zugezogen haben, die Welt glauben zu machen, daß die Alliierten allein für die Verlängerung des Krieges verantwortlich sind — eine plumpe Ironie, die niemand täuschen kann. Weder direkt noch indirekt haben unsere Feinde uns jemals Frieden angeboten; aber wir wollen auch nicht, daß sie ihn uns anbieten, wir wollen, daß sie uns darum bitten. Wir wollen uns ihren Bedingungen nicht unterwerfen, wir wollen ihnen die unsrigen diktieren. Wir wollen keinen Frieden, der dem kaiserlichen Deutschland die Bestimmung darüber ließe, einen neuen Krieg zu beginnen, was für ganz Europa eine dauernde Bedrohung bedeuten würde. Wir wollen einen Frieden, der von dem wiederhergestellten Rechte eine ernsthafte Gewähr für das Gleichgewicht und seine Dauer empfängt. Solange dieser Friede nicht gesichert ist, solange unsere Gegner sich nicht für besiegt erklären, werden wir nicht aufhören zu kämpfen.**

Japans Waffenlieferungen erschöpft.

Lugano, 15. Mai. **Der „Secolo" meldet aus London, daß Japan infolge der ungeheuren Waffenlieferungen an den Vierverband seine sämtlichen Metallvorräte und seine metallurgische Minenproduktion erschöpft habe. Infolgedessen reisten englische und japanische Abgesandte nach Australien, um die dortige Minenerzeugung zu studieren. Falls sich die Nachricht bestätigt, würde die Waffen- und Munitionserzeugung des Vierverbandes erheblich gehemmt.**

Wohin führt man Rußland?

Stockholm, 15. Mai. **Die Reise der russischen Parlamentarier zu den westlichen Freunden hat in Rußland, lt. „Voss. Ztg.", bereits einen gelinden Katzenjammer hervorgerufen. „Utro Rossij", dessen Patriotismus gewiß über jeden Zweifel erhaben ist, klagt darüber, daß bei den Empfängen der Dumamänner in London weder der König noch Asquith Rußlands selbst auch nur mit einem einzigen Wort Erwähnung getan hätten. „König Georg sprach von dem Bündnis der Mächte, sprach von Belgien, Serbien, Montenegro. Das Wort Rußland aber wurde nicht erwähnt. Und als der englische Kabinettschef im Unterhause eine Anfrage über die Pariser Konferenz beantwortete, verlor er ebensowenig ein Wort über Rußland." Noch viel weniger zufrieden sind „Moskowskija Wjedomosti" mit dem bisherigen Erfolg der Dumatouristen, indem sie bitter ausrufen: „Die Reise wird unsere unbestimmte Lage nicht verbessern, die die Volksstimmung verdirbt und überall bei uns Angst und Mißtrauen zeitigt. Das russische Volk verlangt wirklich nicht viel, es verlangt nur zu wissen, wohin man es führt." Höchst peinlich hat in ganz Rußland die aus London gekommene Meldung berührt, bei einem möglichen Kabinettswechsel würde Miljukow das neue Ministerium bilden. Das ist natürlich von vornherein unmöglich. Trotzdem hat eben der Umstand, daß eine solche Meldung gerade, während Miljukow in London weilte, in die Welt gesetzt wurde, weiteste russische Kreise verschnupft. Von Petersburg ist deshalb dem ehrgeizigen Kadettenführer nahegelegt worden, die Beantwortung der in London und Paris bevorstehenden zahllosen Bankettreden dem Dumamitglied Protopopow zu überlassen.**

Lebensmittelfragen unserer Feinde.

Die französische Lebensmittelnot.

Genf, 15. Mai. **Die Gruppe der Seine-Deputierten beriet über die Zuckernot und die wachsende Lebensmittelteuerung in Paris. Die Abgeordneten Puech und Ignac wurden beauftragt, beim französischen Handelsminister und beim Minister des Innern vorstellig zu werden, um mit ihnen über dringende nötige Abhilfsmittel zu beraten. Infolge der hohen Zuckerpreise für den Kleinhandel ereigneten sich in verschiedenen Bezirken Zwischenfälle. Polizeibeamte mußten die Ruhe wieder herstellen. In einem Viertel von Paris zerstörten Hausfrauen den Laden eines Gewürzhändlers, der Zucker zu unerhörten Preisen verkaufte.**

*

Getreidemangel und blutige Unruhen in Italien.

TU. **Lugano**, 15. Mai. **In Italien beginnt sich ein empfindlicher Getreidemangel einzustellen. Das Provinzialkollegium von Novarra, das bei der Regierung für 2 Millionen Lire Korn bestellte, aber nur ein Drittel erhielt, telegraphierte an den Ackerbauminister, die Vorräte der Provinz an Getreide reichten nur noch für eine Woche aus, dann seien ernste Vorgänge zu befürchten.**

Der „Avanti" meldet ohne Angabe der Gründe blutige Unruhen in Ponteseleino bei Perugia. Die vom Volke mit Dolchmessern und Steinwürfen bedrängten reichen Leute mußten sich nach diesem Bericht in der Kirche verbarrikadieren. Ihre Wohnungen und Automobile wurden geplündert. Spät abends erschien Militär aus Perugia, das die Belagerten befreite. Die Erregung im Städtchen dauert an. Die wahren Ursachen der Revolte werden von der Zensur vertuscht.

Vierverband und Rumänien.

Petersburg, 15. Mai. **Alle Petersburger Zeitungen haben eine Mitteilung aus dem Pressebureau des Ministeriums des Aeußeren veröffentlicht, in welcher es heißt: Die Handelsverträge Rumäniens mit den Mittelmächten überschreiten, in dem sie jenen einen Markt zur Beschaffung notwendiger Naturerzeugnisse eröffnen, offensichtlich den Rahmen rein kommerzieller Abmachungen. Vielmehr hat das Abkommen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn nach Auffassung unserer leitenden Kreise große politische Bedeutung, obwohl die rumänische Regierung den Verbandsmächten zu versichern sich bemühte, daß der Abschluß dieses Abkommens nicht als Zeichen für eine Aenderung der politischen Richtung der rumänischen Regierung angesehen werden darf. Daher haben die Verbandsmächte Schritte für nötig gehalten, um die Umstände, welche zum Abschluß des rumänischen Handelsabkommens zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn geführt haben, genau zu erfahren.**

Rumäniens Bedarf an Kupfervitriol gedeckt.

T.U. **Budapest**, 15. Mai. Nach den Mitteilungen der rumänischen Regierung in der „Cl Intenpedence roumaine" ist es den Anstrengungen des Ackerbauministers gelungen, in drei Fabriken monatlich 15 Waggon Kupfervitriol zu erzeugen und außerdem 40 Waggon Peroeid aus Deutschland zu beziehen, wodurch die Gefahr, die durch das englische Ausfuhrverbot drohte, abgewendet werden konnte. In der Mitteilung der rumänischen Regierung wird betont, daß der Betrag für Kupfervitriol bereits vor Monaten gesandt wurde. Die Engländer erklärten jedoch zuerst müßte Frankreich und besonders Algier berücksichtigt werden.

Holländische Vergeltungsmaßnahmen gegen England.

hf. **Karlsruhe**, 15. Mai. **Die „Neue Zür. Ztg." meldet aus Amsterdam: Die holländische Regierung hat jede Lebensmittelzufuhr nach England verboten, insbesondere aber eine große holländische Zuckerladung nach London zurückgehalten als Vergeltung gegen die Verweigerung von Kohlenlieferungen an holländische Schiffe.**

Französisches Luftschiff ins Meer gestürzt.

Toulon, 15. Mai. (Agence Havas.) **Ein französisches Lenkluftschiff ist an der Küste von Sardinien ins Meer gestürzt. Die aus sechs Mann bestehende Besatzung ist ertrunken.**

hf. **Kopenhagen**, 15. Mai. Einem Pariser Telegramm zufolge war das ins Meer gestürzte französische Luftschiff in Paris aufgestiegen und hatte die Küste der Provence überflogen. Ein herbeigeeiltes französisches Kriegsschiff barg vier Leichen.

Bericht des Hauptquartiers.

WTB. **Großes Hauptquartier**, 15. Mai. (Amtlich.) Eigener Drahtbericht.

Westlicher Kriegsschauplatz.

An vielen Abschnitten der Front war die beiderseitige Artillerie- und Patrouillentätigkeit lebhaft.

Versuche des Gegners, unsere neugewonnene Stellung bei Hulluch wieder zu nehmen, wurden, soweit sie nicht schon in unserem Artilleriefeuer zusammenbrachen, im Nahkampfe erledigt.

Im Kampfgebiet der Maas wurden Angriffe der Franzosen am Westhange des „Toten Mann" und beim Caillettewalde mühelos abgewiesen.

*

Oestlicher und Balkankriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Luftgeschwaderangriff auf Valona.

Wien, 15. Mai. **Amtlich wird gemeldet:**

Russischer und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Gestern nachmittag entwickelten sich in mehreren Abschnitten lebhafte Artilleriekämpfe, die auch heute noch fortdauern. Nachts belegten unsere Flieger die Adriawerke bei Montfalcone, den Bahnhof von Corvignano und sonstige militärische Anlagen ausgiebig mit Bomben. Alle Flugzeuge kehrten unversehrt zurück.

Westlich von San Martino warf unsere Infanterie den Feind aus vorgeschobenen Gräben und schlug mehrere Gegenangriffe ab. Vorstöße der Italiener nördlich des Monte St. Michele brachen zusammen. Die Stadt Görz

stand abends unter Feuer. Auch nördlich des Tolmeiner Brückenkopfes drangen unsere Truppen mehrfach in die italienischen Gräben ein.

•

Ereignisse zur See.

Am 13. nachmittags belegte ein Geschwader von Seeflugzeugen militärische Anlagen von Walona und der Insel Saseno erfolgreich mit Bomben und rückte trotz des sehr heftigen Abwehrfeuers wohlbehalten ein.

Flottenkommando.

Der französische Bericht.

Paris, 15. Mai. Amtlicher Bericht von gestern nachmittag. Südlich von Roye haben wir einen Handstreich gegen einen unserer Gräben im Boite Loges abgewiesen. Aus der Gegend von Verdun wurde im Laufe der Nacht kein wichtiges Ereignis gemeldet, mit Ausnahme heftiger Beschießung der Gegend „Toter Mann". Auf der übrigen Front verlief die Nacht ruhig.

Amtlicher Bericht von gestern abend. In den Argonnen, bei Fille Morte ließen wir zwei Minen springen, die einen deutschen Schützengraben zerstörten. In der Gegend von Verdun Kanonade mit Unterbrechungen in verschiedenen Abschnitten. Keine Infanterietätigkeit. Auf der übrigen Front verlief der Tag ruhig.

Belgischer Bericht: Nach ruhiger Nacht und ruhigem Morgen schwoll der Artilleriekampf in der Gegend von Dixmuiden und nördlich dieser Stadt wieder zu großer Heftigkeit an. Kein Ereignis auf der übrigen Front.

Eine Gegenmaßregel.

T.U. **Berlin,** 16. Mai. Als Gegenmaßregel für die unwürdige Behandlung deutscher Offiziere in Frankreich, wurden, wie die „Voss. Ztg." erfährt, jüngst acht französische Offiziere als Strafgefangene aus dem Offiziersgefangenenlager in Magdeburg unter Führung eines deutschen Offiziers und eines Feldwebels nach Beeskow übergeführt.

Wechsel in der Berliner brasilianischen Gesandtschaft.

Berlin, 15. Mai. Der brasilianische Gesandte Tesse von Hoonholz ist von seiner Regierung abberufen worden. Die Abberufung dürfte im Zusammenhang stehen mit den bisher ergebnislos verlaufenen Verhandlungen zwischen Deutschland und Brasilien über eine etwaige pachtweise Ueberlassung der in brasilianischen Häfen liegenden deutschen Dampfer. Der brasilianische Gesandte hat sich in letzter Zeit wiederholt in der Schweiz aufgehalten. Italienische Blätter, voran der „Corriere della Sera", teilten die Uebersiedlung seiner Familie nach der Schweiz in großen Ueberschriften mit und behaupteten dazu, die Uebersiedlung sei erfolgt infolge der Lebensmittelknappheit in Berlin (!). Mit einer vorübergehenden Abwesenheit des brasilianischen Gesandten war auch eine unnötige Beunruhigung der brasilianischen Kolonie in Deutschland in Verbindung zu bringen. Wie man weiß, hat zu solcher Beunruhigung nicht der geringste Anlaß vorgelegen. Als Nachfolger des von seiner Regierung abberufenen Gesandten, der künftig in Rio de Janeiro den üblichen, formellen Posten eines Introducteur d'Ambassadeurs erhalten wird, ist der bisherige brasilianische Gesandte im Haag, Exzellenz Gurgel do Amaral, ernannt worden, dem der Ruf einer besonders intelligenten und sympathischen Persönlichkeit vorangeht.

Die letzten Tage von Kut-el-Amara.

Haag, 15. Mai. Reuter meldet aus London: Der englische Kriegskorrespondent Candlers in Mesopotamien gibt aus Kurna unter dem 3. d. M. noch eine Beschreibung der letzten Tage von Kut-el-Amara. Bei der Annäherung der englischen Entsatztruppen veränderte der Feind seine Belagerung in eine Blockade und beschränkte seine Tätigkeit auf schwere nächtliche Beschießungen. Die Anstrengungen der Verteidiger liefen in der Hauptsache darauf hinaus, ihren eigenen Hunger zu bekämpfen. Der Tag, der als der letzte angesehen wurde, bis zu welchem die Garnison aushalten könne, wurde später erneut hinausgeschoben. Infolgedessen wurden die Rationen abermals verringert. Pferdefleisch war zuerst im Ueberfluß vorhanden. Auch wurde eine große Menge Getreide in Kut-el-Amara gefunden, aber sie war nicht zu gebrauchen, da das Getreide sehr schwer zu vermahlen war. Englische Flugzeuge warfen Mahlsteine herunter. Die Mühlen wurden mit Oel angetrieben, das man aus alten Schiffsmaschinen genommen hatte. Unter der Garnison trat der Typhus auf. Ursprünglich betrug die Ration für einen Mann 12 Onzen Brot und eine Onze Fleisch täglich. Seit dem 5. Februar hatte die Garnison weder Reis noch Zucker noch Gemüse und nur für 10 Tage Milch für das Hospital. Am 15. April mußte die tägliche Ration auf 4 Onzen vermindert werden. Flugzeuge ließen dann Salz, Tee, Tabak usw. herabfallen. Besonders litten die indischen Soldaten stark unter Entbehrungen. Ungefähr 80 Prozent der Kranken waren Inder. Die Türken gestatteten, daß 12 englische Aerzte und drei Geistliche sich mit der Pflege der Kranken beschäftigten. Die Engländer hatten im Dezember 1840 Mann Verluste an Toten und Verwundeten.

Englische Truppen von Saloniki nach Aegypten.

hf. **Basel, 15. Mai. Die „Basler Nachrichten" melden aus Bukarest: Wie die Bukarester Blätter melden, findet gegenwärtig ein Abtransport englischer Regimenter von der Salonikifront statt. Die Regimenter werden jedoch nicht nach Frankreich, sondern nach Aegypten gebracht.**

Englische Bergleute für die Front.

Haag, 15. Mai. „Daily Chronicle" meldet: Auf Wunsch des britischen Kriegsministeriums fand zu Manchester eine Versammlung von Bergwerksbesitzern und Vertretern der Bergarbeiterverbände statt. Der Zweck dieses Zusammenkommens ist die Erzielung eines Abkommens, wonach eine Anzahl Bergarbeiter für Tunnel- und Minenarbeiten in den Dienst der englischen Heeresverwaltung treten sollen. Die Regierung verlangt 900 Mann. Es wurde beschlossen, 120 Mann aus dem Kohlenbezirk von Lancashire und Cheshire zu nehmen.

Englische Blutarbeit in Irland.

Berlin, 15. Mai. Aus Roosendal wird dem „Tag" geschrieben: Englische Soldaten, die bei der Niederwerfung des irischen Aufstandes verwendet worden waren, erzählen schaudervolle Einzelheiten über die ersten Zusammenstöße der Rebellen mit den regulären Truppen. Der Mut der Sinnfeiner machte auf die Offiziere, die auf den Befehl Maxwells schonungslos vorgehen mußten, einen tiefen Eindruck. „Solche Soldaten müßten wir in Flandern haben," sagte ein Anführer, der seine Mannschaft zur Erstürmung von St. Stephens Green antreiben mußte, indem er ihnen schwerste Strafen in Aussicht stellte, wenn sie nicht innerhalb vier Stunden den Platz säubern würden. Als sich einige Sinnfeiner, die aus vielen Wunden bluteten und um Schonung baten, ergaben, da fielen die Offiziere über die Wehrlosen her und traten sie mit Füßen. Die Wut der Anführer soll überhaupt von tierischer Wildheit und Grausamkeit gewesen sein, wenn man den Erzählungen eines Tommy glauben will, der sich folgendermaßen ausdrückte: „Wer den Truppen in die Hände fiel, ob Mann oder Weib, verwundet oder unverletzt, wurde niedergemacht. 26 Sinnfeiner erlagen den Mißhandlungen, nachdem sie noch die Portobello-Kaserne erreicht hatten, wo sie kriegsgerichtlich abgeurteilt werden sollten. Ob die Leute den Tod verdienten, danach fragte keiner. Nachträglich hörten wir, daß einige, die in die Rebellion mitgerissen worden waren, während des Kampfes gar nicht zu den Waffen griffen. Viele mußten in den besetzten Gebäuden bleiben, weil man sie für Angeber hielt. Als die Soldaten in das von den Sinnfeinern besetzte Haus eindrangen, erhielten sie den Befehl, alle darin befindlichen Personen niederzumachen, um nicht selbst nach der Uebergabe umgebracht zu werden. Mitleid gab es nicht. An verschiedenen Stellen wurden Brände gelegt.

Freiherr von der Goltz in Bagdad beigesetzt.

T.U. **Berlin,** 15. Mai. Die „Kreuzzeitung" teilt mit: Die Leiche des Generalfeldmarschalls Freiherrn von der Goltz-Pascha ist nach erfolgter Einbalsamierung vorläufig in Bagdad beigesetzt worden.

Amerika und die Kriegführenden.

Der Bericht, den Oberst House, Wilsons Freund und Vertrauensmann, seinerzeit dem Präsidenten über seine europäischen Eindrücke erstattet hat, ist inzwischen bekanntgeworden. Der Oberst hatte den Auftrag, sich über zwei Punkte Klarheit zu verschaffen: Wird eine Friedensvermittlung Wilsons Aussicht auf Erfolg haben, und wie denkt man in Europa über die Vereinigten Staaten Amerikas? Der Bericht verneint die erste Frage. England will von irgendwie hält sie für verfrüht, da es zunächst das Ergebnis des Sommerfeldzuges abwarten will, in dessen Verlauf es die Deutschen aus seinem Gebiete zu vertreiben hofft. Ueber die Antwort Deutschlands und seiner Verbündeten berichtet der Oberst nach den vorliegenden Nachrichten nichts. Da aber die Ablehnung des Vermittlungsvorschlages ausschließlich durch die Weigerung Englands und Frankreichs begründet wird, liegt die Schlußfolgerung auf der Hand, daß wir uns nicht so unbedingt ablehnend verhalten haben. Gerecht und billig wäre es daher, wenn Wilson diese Tatsache der Welt, namentlich seinen amerikanischen Mitbürgern, unumwunden kundgäbe, damit der von den Feinden böswillig genährte Glaube zerstört würde, daß wir eine Fortsetzung der Menschenschlachterei bis zu ihrer völligen Vernichtung wünschen.

Unsere Feinde sind nach dem Bericht des Obersten gegen Amerika erbittert, weil es den Weltkampf ausnutzte, um sich zu bereichern. Diese Empfindung hegen die sämtlichen vier Großmächte des Verbandes. In Frankreich ist ihm die Ansicht begegnet, hätte Amerika Frankreich in demselben Maße unterstützt wie in der Vergangenheit Frankreich Amerika, dann wäre der Krieg längst aus. In Parenthese sei hierzu bemerkt, daß während des amerikanischen Befreiungskampfes niemand mehr für Amerika geleistet hat, als die Deutschen. Hätte daher Amerika den Maßstab der Dankbarkeit an seine jetzige Haltung gelegt, dann wäre allerdings der Krieg längst aus, aber in einem anderen Sinne als in dem, der dem Franzosen vorgeschwebt.

In England soll die Stimmung noch erbitterter sein. Dort habe man den Vorschlag, die Handelsschiffe zu entwaffnen, direkt als eine Unfreundlichkeit empfunden. Man kann sich vorstellen, mit wie betrübten Mienen Wilson von der üblen Meinung seiner mit Kriegshilfe überschwemmten Freunde Kenntnis genommen haben mag. Hat er doch, wie weiland Gretchen ihrem Faust gestand, für sie schon so viel getan, daß ihm zu tun fast nichts mehr übrig bleibt. Und trotzdem diese Undankbarkeit, diese Erbitterung.

Hat diese niederdrückende Erfahrung vielleicht dazu beigetragen, daß Wilson den letzten Schritt tat und uns sogar mit dem Eingreifen der eigenen Waffen drohte, um wenigstens auf der Seite des Vierverbandes die Stimmung einigermaßen zu verbessern?! Eins steht jedenfalls fest, und wir leugnen nicht, daß wir mit einer, von Schadenfreude nicht ganz freien, Befriedigung davon Kenntnis nehmen: Wilson muß sich von seinem Vertrauensmann und an Ort und Stelle wohl informierten Berichterstatter melden lassen, daß er sich mit seiner Auffassung von der Neutralitätspolitik zwischen zwei Stühle gesetzt hat. Wohin diese „Neutralitätspolitik" geführt hat, sehen wir gerade jetzt wieder einmal nach Aeußerungen der französischen Presse, die die Neutralität Amerikas glatt ausschaltet, wie aus folgender Meldung hervorgeht:

Die „Köln. Ztg." meldet von der französischen Grenze: Wenn die amerikanische Antwort an Deutschland nach der ersten Enttäuschung, die den französischen Kriegshetzern die Nachricht von der Annahme der deutschen Note bereitete, dennoch alsdann hellen Jubel ausgelöst hat, so war der Grund hierfür die offen ausgesprochene Erwartung, daß hiernach der Bruch der amerikanischen Regierung mit Deutschland nur eine aufgeschobene Sache sei. Wenn diese Erwartung an sich auch nicht mehr überraschen kann, so ist es doch von Interesse, die Offenheit festzustellen, mit der man sie ausspricht und mit der man ganz unbekümmert um den künftigen Grund und Anlaß des Bruches, die Neutralität Amerikas ausschaltet, um es schon jetzt als klarerweise auf Seiten Frankreichs und seiner Verbündeten stehend für sich gewonnen zu erklären. So sagt die radikale „L'heure" offen heraus: „Amerika steht von nun an im Kampfe, es hat uns moralische Unterstützung gebracht, die einem sehr großen Siege gleichkommt. Das hat die Zuversicht unserer Sache befestigt. Man macht gemeinsame Sache mit uns gegen die Feinde des Menschengeschlechts."

Newyork, 14. Mai. Die „Associated Preß" ist zu der Erklärung ermächtigt, daß die deutsche Note den Zustand verwickelt habe, da es jetzt für die amerikanische Regierung unmöglich geworden sei, auf die Erfüllung ihrer Forderungen bei den Alliierten zu dringen, ohne den Schein zu erwecken, daß sie dies auf den Befehl von Berlin tue. Deshalb sei es nicht sicher, wann die Antwort auf die letzte britische Note abgehen werde.

Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Charakteristik, die vor kurzem eine Zeitschrift vom Präsidenten Wilson machte, indem sie seine politische Voreingenommenheit für England folgendermaßen kennzeichnete: Die persönlichen Neigungen des Präsidenten Wilson sind sicherlich englisch. Er ist kein Amerikaner alten Stils, sein Vater und seine Mutter waren Schotten. Seine ganze Bildung ist englisch. In England verbrachte er, bevor er Präsident wurde, meist immer seine Ferien. Man kann sogar sagen, daß er von Europa nur England kennt. Seine Werke, er hat viele geschrieben, sein ganzer Lehrunterricht zeigen ihn ganz von Anfang an, nicht nur durchdrungen von englischen Ideen, sondern anglophil.

Das ist also der neutrale Wilson.

Ernährungsfragen.

wtb. **Berlin,** 15. Mai. Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung des Hauptausschusses des Reichstags stand die Beratung der Ernährungsfragen. Der Hauptausschuß trat indes nicht in eine sachl Beratung ein, sondern beschloß nach längerer Geschäftsordnungsdebatte die Debatte bis Mittwoch zu vertagen. Alsdann soll die zweite Lesung des Kriegssteuergesetzes vorgenommen werden. Zur Vertagung führte die allgemeine Ansicht, daß die Beratung der Ernährungsfragen wenig Zweck habe, solange nicht ein verantwortlicher Leiter des Reichsamtes des Innern ernannt worden ist und über die geplante Neuorganisation Amtliches bekannt würde. Vor der Vertagung nahm der Ausschuß gegen die Stimmen der Konservativen den Zentrumsantrag an, daß dem Ausschuß vor einer Aenderung der Organisation der Lebensmittelversorgung Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werde.

Ueber die Steuervorlagen, die gegenwärtig den Reichstag beschäftigen, findet heute nachmittag im Reichsschatzamt eine Besprechung der Staatssekretäre und des Staatsministers Dr. Helfferich mit den Finanzministern der Einzelstaaten statt, der sich morgen eine Besprechung des Reichskanzlers mit den leitenden Ministern der größeren Bundesstaaten über dieselbe Angelegenheit anschließt.

Herford und Minden-Ravensberg.

16. Mai.

Dienstboten und Krankenkasse.

Der Vorstand der Landkrankenkasse der Stadt Herford schreibt uns:

Die unter obigem Stichwort durch die hiesige Presse veröffentlichte „Auslegung" der gesetzlichen Bestimmungen für die Beurteilung der Frage welcher Krankenkasse die Dienstboten anzugehören haben, kann nicht unwidersprochen bleiben.

Erfüllt sie nicht schon den Wunsch des Verfassers, bestehende Unklarheiten zu beseitigen, so ist sie in wesentlichen Punkten unrichtig und daher irreführend.

Die in jener „Auslegung" angegebenen Richtlinien waren unter der Herrschaft des Krankenversicherungs-Gesetzes maßgebend.

Nach diesem waren alle Dienstboten, welche nur mit häuslichen Arbeiten beschäftigt wurden, versicherungsfrei. Da es nun offenbar das Bestreben war, den Kreis der versicherungspflichtigen Personen möglichst weit zu ziehen, so wurden alle Dienstboten, welche irgendwelche gewerbliche Tätigkeit und war sie auch noch so gering, neben der häuslichen ausübten, durch die Rechtsprechung für versicherungspflichtig erklärt. Landkrankenkassen gab es damals noch nicht. Als zuständige Krankenkasse kam demgemäß diejenige Kasse in Frage, der die Versicherung der in dem betreffenden Gewerbe beschäftigten Personen oblag.

Anders wurde die Sachlage mit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungs-Ordnung. Durch diese wurden die Dienstboten schlechthin, also auch dann, wenn sie ausschließlich im Privathaushalt beschäftigt wurden, der Versicherungspflicht unterworfen.

Streitig ist also jetzt nur die Kassenzugehörigkeit, nicht mehr die Versicherungspflicht. Diese wird durch den § 439 der R. V. O. geregelt. Der dazu von Dr. Hoffmann angegebene Kommentar, welcher den Verfasser der „Auslegung" zu der Feststellung veranlaßt, daß alle Dienstboten, die irgendwelche Dienstleistungen für ein Gewerbe, sei es direkt oder indirekt, verrichten, nicht der Landkrankenkasse anzugehören haben, ist augenscheinlich auf die Rechtsprechung nach dem Krankenversicherungs-Gesetz gegründet.

Inzwischen hat sich das Reichsversicherungsamt mit dieser Frage beschäftigt und wie aus nachstehender Darlegung zu ersehen ist, einen von dem oben erwähnten Kommentar völlig abweichenden Grundsatz vertreten. Entscheidung vom 6. 2. 1915. (Amtliche Nachrichten S. 457.)

Demzufolge scheint auch der Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Hoffmann seine im Kommentar vertretene Ansicht geändert zu haben. In seiner Abhandlung: „Wann gehören Dienstboten in die Landkrankenkasse?" (Mitteilungen des Allg. Verbandes deutscher Landkrankenkassen Nr. 2 für 1916) schreibt er unter anderem folgendes:

„Für die Kassenzugehörigkeit ist aber nicht jede nebensächliche Beschäftigung, die früher die Versicherungspflicht begründen konnte, von Bedeutung, sondern nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes nur eine solche, die an sich unabhängig von der hauswirtschaftlichen Tätigkeit, die Versicherung begründen würde. Demnach scheidet jede Beschäftigung aus, die zu den vorübergehenden Dienstleistungen im Sinne des § 168 der R. V. O. gehört und nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht, vom 17. November 1913 (R. G. B. 756) versicherungsfrei ist. Ob diese Voraussetzung zutrifft, läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden. Dabei muß, da der Dienstbote für seine ganze Tätigkeit bei der Dienstherrschaft in der Regel einen Gesamtlohn empfängt und für seine Tätigkeit im Betriebe oder in dem andern Erwerbsgeschäft nicht besonders entlohnt zu werden pflegt, der auf diese Tätigkeit entfallende Anteil an Engelt durch Schätzung ermittelt werden. Stellt sich hierbei heraus, daß die Beschäftigung im Betriebe oder in dem anderen Erwerbsgeschäft nur geringfügig gelohnt wird, weil der darauf entfallene Lohnanteil, weniger als ein Drittel des Ortslohnes ausmacht, so kommt für die Kassenzugehörigkeit nur die Beschäftigung im Haushalt in Betracht. Alsdann gehört der Dienstbote in die Landkrankenkasse. (Vergl. Reichsversicherungs-Amt. Entscheidung vom 19. 9. 1914. — Amtl. Nachrichten S. 766.)

Die Folge ist, daß alle Dienstboten, die nach dem Krankenversicherungsgesetz versicherungspflichtig waren, weil sie nebenher auch in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt waren, aus der Ortskrankenkasse auszuscheiden und in die Landkrankenkasse überzutreten hatten."

So mußte auch das Dienstmädchen, das in dem der Entscheidung des Reichsversicherungs-Amtes vom 6. 2. 1915 (Amtl. Nachr. S. 457) zu Grunde liegenden Fall, die von der Privatwohnung getrennt liegenden Büroräume eines Rechtsanwaltes wöchentlich 4—5 mal, jedesmal während 1—1½ Stunde reinigte, der Landkrankenkasse angehören.

Wie hieraus zu ersehen ist, ist die Rechtslage also keineswegs so, wie die „Auslegung" sie darstellt. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, gehören demnach wohl sämtliche Dienstboten in die Landkrankenkassen. Die Fälle, in denen für die Tätigkeit in den Gewerbebetrieben mehr als ein Drittel des Ortslohnes = 75 Pfg. bei weiblichen Personen über 21 Jahre alt zu rechnen wären, werden sehr selten sein. In der Hauptsache kommt doch wohl nur, auch in fast allen in der „Auslegung" bezeichneten Betrieben, die Reinigung der Räumlichkeiten in Frage. Das hierfür aufzuwendende Entgelt aber wird durchweg geringer als täglich 75 Pfg. sein, denn es kommen doch kaum täglich mehr als 2½ Stunden in Frage.

Unsere Helden.

Auszug aus der Verlustliste der Stadt Herford.

Heinr. Ohlheide, 3. Landw.-Inf.-Ers.-Bataillon St. A. — gestorben infolge Krankheit.

Leutnant d. L. Otto Harden, Inf.-Regt. 161 — gefallen.

Leutnant Hans Müller, Inf.-Regt. 17 — gef.

Das Eiserne Kreuz an Herforder.

Für tapferes Verhalten beim Nahkampf gegen eine größere französische Patrouillenunternehmung in den Argonnen, von welcher der Bericht des Hauptquartiers vom 6. Mai meldet, wurde dem Kriegsfreiw. Vizefeldwebel Wilh. Schwarze, Bismarkstraße, am 8. Mai das Eiserne Kreuz verliehen.

Westfälisches Pfandbriefamt für Hausgrundstücke.

Ueber die Einrichtung des Westfälischen Pfandbriefamtes für Hausgrundstücke läßt sich der Direktor der Landesbank auf einen aus Haus- und Grundbesitzerkreisen gestellten Antrag in folgender beachtenswerten Weise aus:

„Die ministerielle Genehmigung der Satzung des Pfandbriefamtes ist vor einigen Wochen eingetroffen, so daß deren Fehlen ein Hindernis für seine Wirksamkeit nicht mehr bildet. Wenn trotzdem mit der erforderlichen Veröffentlichung der Satzung noch gewartet wird, so rührt das daher, daß eine tatsächliche Wirksamkeit der Anstalt in jetziger Kriegszeit ohne Börsenverkehr nicht möglich erscheint.

Vorgeschrieben ist die Bestimmung des Vorstandes und des Verwaltungsrates, mit welchem Zinsfuße die auszugebenden Pfandbriefe auszustatten sind. Bekanntlich werden jetzt außer Reichsanleihe überhaupt keine neuen zieltragenden Papiere geschaffen. Mit welchem Zinsfuße sollen nun die von Ihnen gewünschten Pfandbriefe versehen werden? Welchen Nutzen sollen sie den geldbedürftigen Hausbesitzern bringen, da sie nicht verkäuflich sind? Wenn Pfandbriefe mit einem Zinsfuß, den ich einmal mit 5 Prozent annehmen will, hergestellt werden, so können sie höchstens bei der Darlehnskasse mit 70 Prozent ihres Kurswertes, den ich nicht kenne, aber mit 95 Prozent annehmen will, beliehen werden; ich bezweifle, daß damit den Hauseigentümern gedient ist, sie dann nur etwa 33 Prozent des Wertes ihrer Besitzung in barem Gelde erhalten, während sie, außer einmaligen Abgaben, auf 50 Prozent jährlich 5¾ Prozent aufzubringen und später noch den Kursverlust der Pfandbriefe, wenn solche verkäuflich sein werden, zu tragen haben. Ich nehme ein Beispiel: Auf eine Besitzung im Werte von 60 000 ℳ würden 30 000 ℳ als Darlehn in Pfandbriefen bewilligt werden können, die mit rund 20 000 ℳ beleihbar sind. An Zinsen sind demnach jährlich zu zahlen 5½ Prozent von 20 000 ℳ an die Darlehnskasse mit 1100 ℳ, ferner 5¾—5 = ¾ Prozent von 30 000 ℳ = 225 Mark zusammen 1325 ℳ = 6 fünf Achtel Prozent von 20 000 ℳ. Außerdem sind einmalig zu entrichten ½ Prozent von 30 000 ℳ = 150 ℳ und der Verlust an den Pfandbriefen gegen deren Nennwert.

Ich nehme an, daß diejenigen, welche das Inslebentreten des Pfandbriefamtes schon jetzt als ein dringendes Bedürfnis ansehen, sich über die Sachlage klar sind, und ersuche Sie daher, mir mitzuteilen, wie die Betreffenden sich die Wirksamkeit der Anstalt in jetziger Zeit denken. Wenn ich mich überzeuge, daß das Pfandbriefamt trotz des Krieges möglich ist und Gutes wirken kann, bin ich bereit, beim Provinzialausschuß den Antrag zu stellen, daß das Pfandbriefamt alsbald ins Leben treten soll."

= **Aus der Garnison.** Oberstleutnant v. Loebell, der jetzige Kommandeur des 1. Ersatz-Bataillons des Inf.-Regts. Nr. 17 ist vom 1. Juni ab zum Kommandeur des 2. Ersatz-Batls. des Inf.-Regts. Nr. 15 ernannt, das bekanntlich von Porta nach hier verlegt wird.

= **Das nicht vollgewichtige Brot.** Zu unserer gestrigen Notiz über hier festgestelltes Mindergewicht bei Brot teilt uns ein Bäckermeister ergänzend mit: Laut Vorschrift muß das große Brot 24 Stunden nach Ausbacken 7 Pfund wiegen. Nun trocknet aber Brot ein und zwar beträgt der Verlust pro Tag etwa 50 Gramm. Wenn infolgedessen das Brot 48 Stunden alt ist, kann es unmöglich noch das alte Gewicht haben, sondern es sind eben davon 50 Gramm abzusetzen. Das Herabsinken des Gewichts dauert solange an, bis die Ware völlig ausgetrocknet ist. Je älter also das Brot, desto größer der Gewichtsverlust. Die Anordnung über das Mindestgewicht kann sich aus diesem Grunde auch nur auf die Zeit 24 Stunden nach dem Ausbacken beziehen.

= **Neuer Roman.** In der heutigen Ausgabe beginnen wir mit dem Abdruck eines neuen Romans „Krieg verpflichtet" von Eugen Isolani.

k. **Abschluß einer Lebensversicherung für Kriegerwitwen.** Der Magistrat Rothenburg a. O. hat beschlossen, den Kriegerwitwen monatlich eine Beihilfe von 50 Pfg. zum Abschluß einer Lebensversicherung bei der Schlesischen Provinzialversicherungsanstalt zu gewähren, die selbst 50 Pfg. für diesen Zweck aufwenden.

= **Sperrzeit für Tauben.** Im Landkreis Herford ist für den Monat Mai eine Sperrzeit für Tauben aller Art angeordnet worden.

= **Lichtspielhaus „Wittekind".** Man schreibt uns: Mit dem heutigen Programmwechsel stehen den Besuchern unseres Lichtspieltheaters einige heitere Stunden bevor. Frl. Dorrit Weixler bringt in dem Lustspiele „Ein verliebter Racker" ihr Bestes und ist damit der Erfolg im Voraus gesichert. Weiter ist die Schriftstellerin Clara Viebig mit ihrer Novelle „Delila", Geschichte aus der Eifel, vertreten; ferner der urkomische Paul Heidemann im Lustspiel „Teddy und der Rosenkavalier". Dieses Programm, welches auf einen leichteren Ton gestimmt ist, sollte niemand versäumen, denn es ist damit jedem die beste Gelegenheit geboten, auf einige Stunden seine Sorgen zu vergessen.

Jahresfest der Anstalt „Eickhof" in Schweicheln.

Schweicheln, 16. Mai.

In dieser rauhen Kriegszeit wurde das Wort von der barmherzigen Nächstenliebe allen Zeitgenossen ganz besonders wertvoll. So mancher, der früher in den Tagen des Friedens sorglos und ohne Gedanken um seine Mitmenschen dahinlebte, hat sich in dieser Zeit gewandelt im Angesichte der Schrecken und Nöte, die der Krieg mit sich brachte. Viele, sehr viele, von denen man es kaum erwartete, sind andere, nachdenklichere Menschen geworden, sind hilfsbereiter in Werken, zu denen der grausame Krieg herausfordert. Ist nicht auch in unserer engeren Heimat das weite Feld der Nächstenliebe schon im goldenen Frieden ausgebreitet gewesen, fordert es aber heute nicht die Mithilfe doppelter Kräfte als bisher?

Die am Sonntag nachmittag abgehaltene Feier des Jahresfestes unserer Anstalt „Eickhof" bewies, daß man sich auch diesem Teile der weitverzweigten Nächstenliebe mit allseitigem Interesse zuwendet. Geschaffen in Friedenszeiten, konnte die Kinderrettungsanstalt unseres Dorfes am Sonntag abermals auf ein Jahr gesegneter Arbeit zurückblicken. Wenn der derzeitige Leiter der Anstalt, Herr Pastor Büchsel, in seinem Schlußworte die von einem Gaste geäußerte Meinung der „Armseligkeit" mitteilte, den nach vielen Hunderten zählenden Teilnehmern an der Jahresfeier gegenüber aber von dem reichen Segen sprach, der von der Anstalt ausströmt, so können wir ihm nur beipflichten. Und namentlich diese gewaltige Zeit läßt uns doch „Sieg und Segen" erkennen, von dem der Festprediger, Herr Pastor Wilmanns aus Herford, mit beredten Worten redete. Der Geistliche legte seiner Predigt im

Festgottesdienste

die Worte des 84. Psalms zugrunde: Wie lieblich sind deine Wohnungen, Herr Zebaoth; meine Seele verlangt und sehnet sich nach den Vorhöfen des Herrn . . ."

Am Sonntag Jubilate kommt eine so große Gemeinde zu uns, um mit uns zu jubilieren, zu jauchzen, selbst mitten in der schweren Kriegszeit. Dazu haben wir Alle heute Ursache. Gott der Herr gibt uns Sieg und Segen, das ist der heutige Gruß der Anstaltsgemeinde. Unsere Häuser zu Vorhöfen des Herrn zu machen, sei immerdar unser Bestreben, unsere heiligste Aufgabe. Sieg und Segen ist und bleibe unserer Anstaltsgemeinde beschieden, allen, die hier in diesem Hause ihre Arbeit verrichten und allen Denen, die heute als Gäste von nah und fern erschienen sind, um mitzuhelfen an unserm Werke. — Keine Fremdlinge sollen es sein, die in dieser unserer Anstalt beherbergt sind, sondern ihre Heimat sollen sie hier finden und viele haben sie gefunden teils als Flüchtlinge, als Waisen, teils aus Ursachen, die in ihrer Sündhaftigkeit es geboten erscheinen ließen, unschuldige Kinder dem Schlamm zu entreißen, in welchen sie durch die Schuld derer, die sie erzeugt und geboren, zu geraten drohten! Tausendfach verschieden sind die Gemüter der uns Anbefohlenen und ebenso tausendfach verschieden die einzelnen Menschenschicksale. Aber in einer Hinsicht stimmen sie alle überein: sie alle verfallen leicht der Sünde. So soll und darf es nicht sein; hier können unsere Pfleglinge nicht versinken und untergehen, und daß dies nicht geschehe, darum sind die Türen dieses Hauses ihnen geöffnet zur Reinigung ihres Herzens — ein Vorhof des Herrn, des lebendigen Gottes. Denken wir daran, wieviel Elend durch die Sünde in die Welt gekommen ist. Die von der Sünde schwer Befallenen machen sich selbst und das Leben Anderer schwer. Unser Vaterland hat gegenwärtig den Leidenskelch zu trinken, der ihm dargereicht wurde durch das tückische Werk fremdstaatlicher Minister. Es gibt nichts Schlimmeres für den Menschen, wenn man nach seinem Tode von ihm sagt: Es ist gut, daß er tot ist, er war ein schlechter Mensch. Wei erstrebenswerter ist es doch, danach zu handeln, daß man dereinst sagt: Es ist schade um ihn, ich habe viel Freude an ihm gehabt. In solchem Sinne wollen wir unsere Kinder erziehen. Sieg und Segen erblüht daher auch allen, die in diesem Hause ihre Arbeit verrichten. Das ist zwar nicht so leicht, nicht immer sieht man Segen. Wir empfinden ihn aber oft, wenn er auch unsichtbar ist. Unser Psalmwort sagt: „Die Lehrer werden mit viel Segen geschmückt." Sie müssen aber auch gestehen, daß es nichts Schwereres als die Erziehung gibt, namentlich wenn es gilt, ein hartes Herz wieder aufzuweichen. Da spüren es die Lehrer gar oftmals: Mit unserer Macht ist nichts getan. Hier tun sich die wunderbaren Kräfte Gottes auf, ohne die wir nichts erreichen. So hat die Anstaltsgemeinde auch in ihren Lehrern ein Heiligtum, einen Vorhof des Herrn. Leider kann der Vater der Anstalt heute am Jahresfest nicht unter uns sein und wir bitten Gott, daß er ihm seine Kräfte wiedergebe. (Pastor Siebold ist erkrankt. Die Red.) Aber die Anstalt hat noch viel andere Freunde, das zeigt uns der große Besuch des heutigen Festes. Sie alle von nah und fern wollen und können mithelfen, die Kinderseelen zu retten, die in Gefahr sind. Die Zöglinge sind im Grunde genommen garnicht anders als Eure Kinder; bei ersteren zeigte sich die Sünde nur offener, sodaß der Staat eingreifen mußte. Kein Haus ist zu vornehm, die Kinderseelen könnten doch verderben. Seht in die Großstadt, wo sich viele Menschen scheu verbergen. Sind das nur Leute aus Arbeiterkreisen? Kein Haus ist zu vornehm, daß in ihm die Sünde nicht zu finden wäre. Das macht uns alle aufmerksam, wir müssen es daher mit der Jugend, mit unsern Kindern viel ernster nehmen, daß aus ihnen etwas Gutes werde. Was nützt es, wenn wir unsere Kinder in die beste Herforder Schule schicken oder für sie einen Hauslehrer nehmen, wenn wir sie nicht beten lehren? Im Gebet liegen die verborgenen Quellen zu den Vorhöfen des Herrn. Segenskinder wollen wir heranziehen; nehmt diese Mahnung mit in Eure Häuser. Unser edler Hindenburg hat es ausgesprochen, worin die Ursache zu finden ist, wenn wir einmal im Kriege nicht weiterkommen: „Die Gebetskraft des deutschen Volkes hat nachgelassen!" Wer gibt uns den endgültigen Sieg? Unser Kaiser oder etwa der amerikanische Präsident? Nein, dazu sind sie nicht mächtig genug. Aber unser Kaiser ist ein Beter, er erfleht von Gott Sieg und Segen. Wie traurig steht es noch hier und da in unserm Volke mit der Buße! Laßt uns zum Himmel rufen: Sieh an das Antlitz Deines Gesalbten, sei uns Sonne und Schild, in Deiner Hand allein liegt Sieg und Segen! —

Nach einem Gesange der Kinder nahm Herr Pastor Büchsel das Wort, um mit den Kindern das Schriftwort Offb. 2, 9 zu behandeln: Ich weiß deine Armut, du bist aber reich. Von dreierlei Armut und Reichtum können wir hier in der Anstalt reden: Diese Anstalt war früher ein Bauernhof und unsere Kirche war ein Stall und eine Scheune. Es sah armselig aus. Wer wurde aber in einem Stall geboren? Es ist gut wohnen hier im Eickhof. Rings um die Anstalt herum stehen schattige Bäume, unter denen unsere Kleinen sich in Gras und Blumen tummeln können. Unvergeßlich ist es, wie eins der kleinen Mädchen am Abend verwundert ausrief: In diesem weißen Bettchen soll ich immer ganz allein schlafen?! Das hatte es hier nicht erwartet, wo zwar Strenge, aber wahre Liebe und Fürsorge sie geleitet. Aber dennoch sind unsere Kinder arm. Es fehlt ihnen etwas, was wir ihnen nicht ganz ersetzen können: die Eltern! Wir können es ihnen heute auch noch nicht sagen, wo diese sind. Aber das eine wollen und können wir ihnen begreiflich machen, nämlich, daß die Sünde an der Trennung die Schuld trug. Diese armen Geschöpfe vor den ständigen Verlockungen der Sünde aber zu bewahren, wer möchte untätig beiseite stehen? Diese Armut ersetzt uns aber wiederum ein großer Reichtum, den wir in dem Vorhandensein guter Freunde und getreuer Nachbarn erblicken. Hätten wir sie vor 5 Jahren nicht gehabt, als wir von Bethel nach hier übersiedelten! Fünfzehn Bauernwagen stellte man uns zur Verfügung, um den Umzug zu bewerkstelligen. Daß die Anstalt auch sonst noch viele Freunde hat, zeigt uns der Besuch des Jahresfestes und die mancherlei Unterstützungen, die der Anstalt zufließen. Endlich aber spürten wir noch Armut im Vertrauen zu Gott bei den uns zugeführten Kinderseelen. Sie sind uns und der Anstalt aber Schätze, 150 an der Zahl! Da gibt's wohl manche schwere, mühevolle Stunde, aber auch der geringste Fortschritt macht uns immer wieder Freude. Mit den Kindern und Heimatlosen das lebendige Wort Gottes zu pflegen, das soll immerdar unsere schönste Aufgabe sein und bleiben. — Gebet und Segen beendete die Feier.

Der Posaunenchor von Bethel begleitete die Gesänge und spielte auf dem Anstaltsplatz noch mehrere Weisen. Die geräumige Kirche war bis auf den letzten Platz gefüllt und der Andrang ein so starker, daß noch Stühle aus Privathäusern herbeigeschafft werden mußten. Gegen 5 Uhr war die Feier zu Ende und die Menge zerstreute sich. Viele Besucher waren von auswärts gekommen und das schöne Wetter kam der Feier sehr zu statten. Das Jahresfest wird allen Teilnehmern noch lange in Erinnerung bleiben. tr.

Preuß. Oldendorf, 15. Mai. Die Spareinlagen bei der hiesigen Amtssparkasse sind im verflossenen Jahre gegenüber dem Vorjahre etwas zurückgegangen. Am Schlusse des Jahres 1914 betrugen sie 2 132 235,68 ℳ. Durch neue Spareinlagen in Höhe von 872 560 ℳ und durch die zugeschriebenen Zinsen erreichten die Spareinlagen eine Höhe von 3 068 822,41 ℳ. Davon wurden 963 745,65 ℳ zurückbezahlt, sodaß der Einlagenbestand am Schlusse des Geschäftsjahres auf 1800 Bücher 2 105 076,76 Mark betrug. Der Reservefond beträgt 49 506,01 ℳ.

Bielefeld, 15. Mai. Das Bielefelder Bauernhaus am Eingange zum Stadtwalde, in dem ein Teil des städtischen Museums, die Abteilung für bäuerliche Einrichtungen, Geräte, Trachten usw. untergebracht werden sollen, und das als Denkmal Minden-Ravensberger Kunst und Sitte dienen soll, ist nunmehr trotz des Krieges soweit fertig gestellt, daß die letzten inneren Arbeiten ihrer Vollendung harren. Inmitten des jetzt prächtigen Frühlingsschmuckes tritt das Haus mit seinem schwarz-weißen Anstrich und den vielen kleinen Fenstern und Fensterläden recht wirkungsvoll in Erscheinung.

cr. **Offelten,** 15. Mai. In der Nacht zum 16. September v. J. wurde die Familie des Kolon Heuer von hier durch ein Geräusch im Schlafe gestört. Als Heuer schnell aufstand und nachsah, fand er draußen unter dem Fenster seiner Rauchkammer ein Paar Schuhe und zwei Säcke liegen, die die verscheuchten Diebe, die es offenbar auf die Dauerware des H. abgesehen hatten, in großer Eile hatten liegen lassen. Auf diesen Säcken stand in Farbschrift der Name Heinrich Korte. Da es in dem Amte Pr. Oldendorf nur einen Korte gibt und derselbe in früheren Jahren wiederholt mit den Strafgesetzen in Konflickt geraten ist, wurde ihm der Prozeß wegen versuchten schweren Diebstahls gemacht. Doch die Strafkammer hielt den Angeklagten nicht für überführt und sprach ihn frei.

Lippische Fürstentümer.

m. **Bad Salzuflen,** 15. Mai. Am gestrigen Tage unternahm die hiesige Jugendwehrkompagnie (Stärke rund 100 Mann) mit noch einigen anderen Lippischen Jugendwehren einen Ausflug zum Sennelager. Die Stadtverwaltung hatte zu dem Mittagessen einen Zuschuß von 90 ℳ gestiftet, wofür auch an dieser Stelle gedankt sei.

e. **Lemgo,** 15. Mai. Die Wahl des Gerichtsassessors Möller zum Bürgermeister unserer Stadt hat die fürstliche Bestätigung gefunden.

Aus Nachbarschaft und aller Welt.

Velbert, 15. Mai. In den hiesigen Lebensmittelhandlungen sind gegenwärtig so große Mengen Butter vorhanden, daß die Verwaltung die auf die Person und Woche abzugebende Menge von ¼ und ½ Pfund bis auf weiteres erhöhen konnte.

Düsseldorf, 16. Mai. Bei Spyck, Regierungsbezirk Düsseldorf, kenterte auf dem Rhein ein mit 5 Personen besetztes Fischerboot. Drei Insassen ertranken.

Hannover 15. Mai. Die polizeilichen Revisionen der Schlachttereibetriebe in Hannover, die in diesen Tagen stattfanden und sich auch auf die Kühlzellen in der Markthalle usw. erstreckten, haben zu verschiedenen Beschlagnahmen geführt. So sollen, wie die Blätter melden, bei einem Schlachtermeister 1600 Pfund harte Mettwurst, 100 Pfund verdorbene Sülze und 100 Pfund verdorbenen Schinken (!) beschlagnahmt sein. In Widerspruch mit diesen Blättermeldungen steht eine von der Hannoverschen Freien Fleischer-Innung erlassene Erklärung, wonach ihre Revisionskommissionen bei keinem Schlachtermeister Anhäufungen von Wurst- und Fleischwaren vorgefunden haben sollen.

Hannover, 15. Mai. Zu 2000 ℳ Geldstrafe verurteilte die Strafkammer den Produktenhändler Jakob Horowitz, der beim An- und Verkauf von Metallen die Höchstpreise derart überschritt, daß er eine Mehreinnahme von 1880 ℳ und nach den Gutachten der Kriegsrohstoffrevisoren einen Reingewinn von mindestens 800 ℳ erzielte. Der Vertreter der Anklage hatte 5000 ℳ Geldstrafe beantragt.

Berlin, 16. Mai. Der „Lokalanzeiger" meldet aus Frankfurt a. M.: Als heute nachmittag der Landesgerichtsdirektor Dr. Komorowsky in einer Klagesache als Vorsitzender der Strafkammer ein Urteil verkünden wollte, brach er plötzlich von einem Schlage getroffen tot zusammen. Dr. Komorowsky ist 54 Jahre alt geworden und war vor 8 Jahren von Danzig nach Frankfurt versetzt worden.

•

Reichskonferenz des Deutschen Bauarbeiterverbandes.

wtb. **Hamburg,** 15. Mai. Die heute im hiesigen Gewerkschaftshause abgehaltene Reichskonferenz des Deutschen Bauarbeiterverbandes hat den Beschlüssen der auf Anregung des Reichsamts des Innern am 3. Mai zusammengetretenen Konferenz des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und der im Baugewerbe bestehenden Arbeiterorganisationen betr. Fortdauer des Reichstarifvertrages bis zum 31. März 1917 und auf ein weiteres Jahr, wenn bis zum 31. Dezember 1916 mit einer der feindlichen Großmächte ein Friede noch nicht abgeschlossen ist, und den vereinbarten Teuerungszulagen einstimmig zugestimmt. Ferner wurde beschlossen, den Familien der im Felde stehenden Mitglieder zum Pfingstfest eine Unterstützung zu zahlen, die etwa 1¼ Millionen Mark erfordern wird.

•

Der Massenmörder Bela Kiß.

Budapest, 15. Mai. Obgleich die amtlichen Auskunftsstellen des Roten Kreuzes bescheinigen, daß der Cinkotaer Massenmörder Bela Kiß als Kriegsgefangener in Valjevo in Serbien im Sommer des vorigen Jahres gestorben ist, mehren sich täglich die Anhaltspunkte dafür, daß es sich entweder um einen anderen Mann gleichen Namens handelt, oder daß Kiß seinen Kopfzettel im Hospital mit demjenigen eines verstorbenen Kameraden vertauscht hat, um sich der befürchteten Ahndung seiner Verbrechen zu entziehen. Ein Zugführer Stefan Makarecz meldete bei der Polizei, er habe sich im November 1915 in Raab mit Kiß unterhalten und bekräftigte diese Angabe mit der Vorweisung seines Tagebuches. Heute meldete sich bei der Behörde eine Frau, die zu Protokoll gab, ein befreundeter Soldat namens Bagyoni habe sich im Februar d. Js. bei ihr gemeldet und ihr erzählt, wie er mit zwei Kameraden in Nisch die Wachsamkeit der serbischen Wächter ausgespielt und sich der Verschleppung über Albanien entzogen habe. Einer dieser Kameraden sei ein Spengler aus Cinkotea gewesen und sei mit ihm gleichzeitig in Budapest eingetroffen. Tiefen Eindruck machen auch die heute veröffentlichen Einzelheiten über die verschiedenen Prozesse und Amtshandlungen, die gegen Kiß schon vor 11 Jahren, nach dem Verschwinden seines ersten Opfers, der Margarete Toth, eingeleitet waren. Diesem Opfer hatte Kiß 840 Kronen entlockt. Das Mädchen verklagte ihn wegen Heiratsschwindels und Betruges. Vor der ersten Verhandlung lockte sie Kiß zu sich, und von diesem Moment an blieb sie verschwunden. Die Familie lenkte schon damals den Verdacht ausdrücklich auf Kiß; da jedoch Cinkotea nicht zum Budapester Polizeibezirk gehört, blieben die Nachforschungen erfolglos. Gleichzeitig machte die Familie einen von Kiß erhaltenen Wechsel über 300 Kronen klagbar; Kiß zeigte aber eine entsprechend vordatierte Amortisationserklärung mit der gefälschten Unterschrift der Toth. So verlief auch diese Angelegenheit im Sande.

Unsere heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

Verantwortlich für den Text- und Inseratenteil: Fr. Kuhle, Herford.

Herford, den 14. Mai 1916.

Gestern abend 10½ Uhr verschied sanft nach längerem Leiden im festen Glauben an ihren Erlöser meine liebe Frau und unsere gute Mutter

Frau Friederike Eickhoff

im Alter von 63 Jahren.

Dies zeigen tiefbetrübt an:

Gottlieb Eickhoff
Hermann Eickhoff
Emmi Eickhoff, geb. Bornemann.

Die Beerdigung findet am Donnerstag, den 18. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, von der Leichenhalle aus statt.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme beim Hinscheiden unseres lieben Sohnes

Ernst

sowie die trostreichen Worte des Herrn Pastor Niemann am Grabe unseres teueren Verstorbenen sage ich Allen im Namen der trauernden Hinterbliebenen den innigsten Dank.

Fritz Marhenke.

Bekanntmachung.

Um Schäden durch feldernde Tauben nach Möglichkeit vorzubeugen, ordne ich hierdurch mit Ermächtigung des Herrn stellv. kommandierenden Generals für den Monat **Mai 1916** eine **Sperrzeit für Tauben,** auch für Militärbrieftauben und die der Militärbehörde zur Verfügung gestellten Tauben, an.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) bestraft.

Es ist gestattet, daß im Mai die Tauben auf den Saatfeldern abgeschossen werden. Berechtigt zum Abschuß sind die Jagdberechtigten und solche Personen, die von den Polizeibehörden damit beauftragt werden; in erster Linie werden Förster und Feldhüter damit beauftragt.

Um nach Möglichkeit zu vermeiden, daß Brieftauben abgeschossen werden, soll grundsätzlich nicht auf einzelne Tauben geschossen werden, sondern nur auf Tauben, die in großen Schwärmen die Saatfelder aufsuchen.

Sollte unter den abgeschossenen Tauben solche sein, die als Brieftauben kenntlich sind, so sind diese an die Brieftaubenzuchtstation in Spandau abzuliefern.

Herford, den 15. Mai 1916.

Der Landrat.

Verfüttern von grünem Roggen und Weizen.

Nach der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 ist das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen verboten.

Wir sind ermächtigt, Ausnahmen zu bewilligen.

Anträge sind schriftlich oder mündlich auf Rathaus 1, Zimmer Nr. 17, zu stellen.

Herford, den 15. Mai 1916.

Der Magistrat.

Es gilt die goldene Rüstung des Reiches.

Das **Wachsen des Goldschatzes** der Reichsbank ist mindestens so wichtig wie die reichliche Ergänzung der Munition für das Heer. Zur

Vermehrung des Goldbestandes

richtet deshalb die Reichsbank einen

Ankauf von Goldsachen jeder Art

ein.

Helft dem Vaterland!

Jetzt müßte

jeder Goldgegenstand entbehrlich sein,

es sei denn, daß er Kunst- oder Altertumswert hat.

So war es im Jahre 1813.

Lassen wir es jetzt gerade so sein!

Bezahlt wird für 1 g Gold

333/1000	0,75 M.
585/1000	1,50 M.
750/1000	2,— M.
900/1000	2,20 M.
Feingold	2,70 M.

Trauringe u. vergoldete Gegenstände werden nicht angenommen.

Minderjährige müssen beim Verkauf von Goldsachen die schriftliche Einwilligung des Vaters oder dessen Stellvertreters vorlegen.

Die Ankaufsstelle (Sammelstelle des Roten Kreuzes), Bäckerstraße, ist jeden Mittwoch und Sonnabend von 4—6 Uhr geöffnet.

Der Ausschuß für den Ankauf von Goldgegenständen für die Reichsbank

Elektrisches Licht für den nächsten Winter.

Die Anmeldungen neuer Anschlüsse häufen sich schon in normalen Zeiten zum Herbst derart, daß eine **rechtzeitige Lieferung des elektrischen Lichtes nicht möglich** ist. Im vorigen Jahre mußten viele Abnehmer 3 bis 4 Monate warten, weil es an geübten Arbeitskräften und Material mangelt. Die Verhältnisse werden im kommenden Herbst und Winter bestimmt noch schwieriger, die Petroleumknappheit bleibt außerdem bestehen und haben die Behörden schon mehrfach darauf hingewiesen, daß solche Verbraucher, die elektrisches Licht bekommen können, nicht auf Zuweisung von Petroleum rechnen dürfen.

In der jetzigen Zeit ist dagegen die Beschäftigung gering und können eingehende Aufträge sofort erledigt werden; wir empfehlen daher denjenigen Interessenten, die an unseren bestehenden Niederspannungsleitungen wohnen,

die Anmeldungen zum Neuanschluß tunlichst sofort

bei unserer zuständigen Geschäftsstelle anzubringen.

Die Benutzung der neuen Anlagen und Bezahlung von Stromkosten kann auf Wunsch der Abnehmer sogleich oder erst im Herbst beginnen. Die Bezahlung der bei unserer Installationsabteilung bis zum 1. Juni d. Js. bestellten Anlagen kann auf längere Zeit verteilt werden.

Wir verarbeiten vorläufig noch Friedensmaterial, d. h. Kupferleitungen nach den Normalien des Verbandes Deutscher Elektrotechniker und geben diese an unsere Abnehmer weit unter den heutigen Marktpreisen ab.

Elektricitätswerk Minden-Ravensberg
G. m. b. H.

Lichtspielhaus „Wittekind".

Von Dienstag, 16. bis Freitag, 19. Mai 1916:

3 **Dorrit Weixler** 3

im Lustspiel

Ein verliebter Racker!

von

Akte! **Franz Hofer** Akte!

Delila

Eine Erzählung aus der Eifel in 4 Akten nach der gleichnamigen Novelle von **Clara Viebig.**

Teddy

und der „Rosenkavalier"! Lustspiel in 3 Akten.
Paul Heidemann = Teddy!

Anfang nachmittags 5 Uhr!

Brotgetreideablieferung.

Landwirte, die noch Roggen oder Weizen abzuliefern haben, werden hierdurch aufgefordert, das Getreide umgehend in der Mühle von Bexten Nachf. abzuliefern.

Herford, den 15. Mai 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es wurden bei uns gemeldet:

als gefunden: 1 Portemonaie mit Inhalt, 2 Schlüsselbunde, 1 Hemd, Hose, 1 Taschentuch, 1 Kamm, 1 Fahrrad, 1 Geldbetrag.

als verloren: 1 Kneifer, 2 Damenuhren, 1 Damenhut, 1 Portemonaie mit Inhalt, 1 Armband, 1 silberne Halskette.

als zugelaufen: 3 Hunde.

als entlaufen: 1 Rehpinscher.

Herford, den 12. Mai 1916.

Die Polizei-Verwaltung.

Brinkmann's Gartenlokal.

Mittwoch, den 17. Mai 1916

Großes Militär-Streichkonzert

zum Besten der im Felde stehenden 17er.

Ausgeführt von der Kapelle des 1. Ers.-Battl. Inf.-Reg. Nr. 17 unter Leitung des Musikleiters Herrn Andree.

Eintritt 50 Pf., **Anfang 8¼ Uhr.**

Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.

Zweigverein Herford.

Am **Freitag, den 19. Mai** um 8½ Uhr, findet im Gasthof **Görges** die diesjährige

Jahres-Versammlung

statt.

Tages-Ordnung:

1. Jahresbericht.
2. Bericht über die Milchhäuser.
3. Kassenbericht.
4. Verschiedenes.

Der Vorstand: Fr. Böckelmann.

Kückenfutter.

Wir haben eine kleine Menge **Hirse** zugeteilt erhalten.

Die Abgabe erfolgt in der Radewiger Mühle. Der Preis beträgt für 1 Pfund 32 Pfg.

Herford, den 13. Mai 1916.

Der Magistrat.

Synagogen-Gemeinde

Lt. § 31 der Gemeindesatzung liegt die Heberolle zur Gemeindesteuer bei unserm Rechnungsführer, Herrn Arnold Weinberg, für 3 Wochen zur Einsicht der Beteiligten offen.

Herford, 15. Mai 1916.

Der Vorstand:
Baruch.

Oberbauarbeiten zwischen km 100,5—105,9 der Strecke Herford—Bielefeld — rd. 4000 m Gleis aufnehmen und rd. 4000 m Gleis neu verlegen — sollen öffentlich verdungen werden. Verdingungshefte sind zu 1,00 M. von der unterzeichneten Bauabteilung zu beziehen. Eröffnungsverhandlung am Dienstag, d. 23. Mai 1916, vormittags 11 Uhr

Eisenbahn-Bauabteilung Herford.

Freibank.

Morgen früh 8 Uhr

Kalbfleisch.

Zur Saat empfehle:

Schlangengurken,
Extra lange **Schlangengurken,**
Mittellange Gurken,
Traubengurken,
Klettergurken,
Asia-Gurken,
Landmelonen,
Speise-Kürbis.

Heinrich Nolting,
Samenhandlung,
Rennstraße.

Täglich frischen
Spargel
empfiehlt
A. Malachewitz jr.
Schlosserstr. 14.

Habe noch einen großen Posten
Tapeten-Reste
sehr billig abzugeben.
Max Ach,
Telefon 733, Gänsemarkt.

Säcke.

Kaufe jeden Posten Säcke, große und kleine, auch zerrissene, zu höchstem Tagespreis; nehme auch Säcke zum Flicken an.

Wilhelm Hilmert,
Sackhandlung und Sackflickerei, Johannisstr. 19.

Säcke.

Kaufe jeden Posten Säcke, auch zerrissene, zu den höchsten Tagespreisen; nehme auch Säcke z. Flicken an. Kaufe auch Zementsäcke.

I. H. Tönsjost,
Jahnp-Löhrstr.-Ecke und **Goltzstr. 2.**
Fernsprecher 415.

Ein älteres
Arbeitspferd
billig zu verkaufen.
Th. Menke, Eickum Nr. 4

Suche zum 22. Mai nach Unter-Eschbach, Bez. Köln,
2 tüchtige Leute
für die Presse.
Lohn pro Woche 35 Mark.
Ad. Hey, Ziegelmeister,
Langschede, Ruhr, Westfalen.

Suche sofort tüchtige
Arbeiter
Bernhard Breder
Bielefelderstr. 42.

Suche auf sofort oder in 14 Tagen einen
Ofensetzer
nach **Aschersleben,** à Woche 40 Mk. Jede Woche Zahlung.
Zu melden bei:
Karl Scheiper
Ziegelmeister
Aschersleben, Fürstenweg 1.

Lager- und Fabrikräume
mindestens 800 qm. Fläche, oder Bauplatz von 1500 qm., für sofort zu mieten oder zu kaufen gesucht
Nur schriftl. Angebote unter Nr. 3672 an die Geschäftsst. d. Ztg.

Etwa 300 qm großer
Fabrikations- u. Lagerraum
per sofort oder später sehr günstig zu vermieten.
Gefl. Angebote unter Nr 3691 a. d. Geschäftsst. d. Ztg.

Zimmer
besser möbl, mit Morgenkaffee möglichst in der Nähe des Neuen-Markes und der Anlagen gelegen, wird zum 1. Juni gesucht. Offerten unter 3666 an die Geschäftsstelle d. Bl.

E. f. möbl.
Wohn- u. Schlafzimmer
mit Morgenkaffee zu verm.
Karlstr. 56.

Als Ruhesitz
suche schön gelegenes Haus mit Stallung
und möglichst eingefriedigtem Grundstück mit Wasser f. etwas Geflügelhaltung b. guter Anzahlung **z. kaufen** oder **zu pachten.**
Offert. m. ausführlicher Beschreibung über Lage, Einrichtung u. Preis unt. K. W. 2728 beförd. Rudolf Mosse, Cöln.

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford. für Stadt und Land Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/4jährl. 1.80 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe B, mit „Leben im Bild", 30 Pf. mehr. Preis der 1spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Geynhausen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.

Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: *Herforder Erzähler* (täglich), *Am Pflug* (monatlich zweimal), *Haus und Hof* (monatlich zweimal), *Fabrik und Handwerk* (monatlich einmal), *Für Jäger und Naturfreunde* (monatlich einmal), *Mode für Alle* (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford — Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 114 — **Herford, Dienstag, den 16. Mai** — **1916**

Die Affäre Suchomlinow.

Rußkoje Slowo" vom 5. Mai veröffentlicht folgende weitere Einzelheiten über die Verhaftung des ehemaligen Kriegsministers Suchomlinow: Die Vorbereitungen wurden mit größter Heimlichkeit getroffen. Von den höchsten Beamten des Ministeriums waren nur der Gehilfe des Ministers des Imern Stepanow und der Direktor des Polizeidepartements Klimowitsch von der bevorstehenden Verhaftung unterrichtet. Die Polizeioffiziere und Polizisten hatten keine Ahnung, wohin sie befohlen wurden. Auf Anordnung des Chefs der Geheimpolizei besetzte die Polizei sämtliche Hauseingänge und ließ den ganzen Tag niemand hinaus oder hinein. Suchomlinow fragte: „Wozu die vielen Leute? Wessen bin ich beschuldigt?" Senator Bogorodski zeigte Suchomlinow den Befehl zur Vornahme der Haussuchung und sagte ihm, er werde des Hochverrats beschuldigt. Frau Suchomlinow protestierte in heftigster Weise gegen diese Beschuldigung und wurde vom Senatsoberstaatsanwalt beschwichtigt. Späterhin wurde sie zwei Stunden lang verhört. Als ihr erklärt wurde, sie wäre frei, fragte sie, ob es auch für weiter gelte, da ihres Wissens in der Stadt erzählt würde, ihre Verhaftung stehe bevor. Ihr wurde eröffnet, Senator Kuzmin habe hierüber noch keine Entscheidung getroffen. Als Bogorodski Suchomlinow eröffnete, daß seine Verhaftung beschlossen sei, sagte Suchomlinow, er halte es für seine Pflicht, dem Gesetze zu gehorchen, und stellte sich zur Verfügung des Senators. Während die Haussuchung andauerte und Vorbereitungen zum Transport von vier Kisten mit Dokumenten gemacht wurden, erklärte Suchomlinow, er verlange die Vernehmung mehrerer Minister, die zugleich mit ihm im Ministerrate gewesen wären. Außerdem bat er, seiner Frau zu gestatten, ihn in der Festung zu besuchen, weil eine Absonderung von aller Welt für ihn schrecklich wäre. Bogorodski antwortete, er habe keine bezügliche Weisung erhalten. Suchomlinow trug auf dem Wege zur Festung Generalsuniform mit Säbel, doch wurde ihm der Säbel im Festungskontor abgenommen. Als Zelle wurde ihm ein verhältnismäßig komfortabel ausgestattetes Zimmer angewiesen. Am nächsten Tag richtete Frau Suchomlinow an das Justizministerium das Ersuchen, ihr einen Besuch bei Suchomlinow zu gestatten. Die Bitte wurde abschlägig beschieden.

Der Moskauer „Utro Rossji" vom 5. Mai berichtet entgegen den mitgeteilten Berichten, daß die Verhaftung Suchomlinows nicht sofort nach dem ersten Verhör am 3. Mai erfolgt sei. Senator Bogorodski habe während des Verhörs die Ueberzeugung gewonnen, daß Suchomlinow vieles verheimlicht habe. Auch habe er aus einem vorgefundenen Briefe ersehen, daß Suchomlinow Vorbereitungen zur eventuellen Vernichtung seiner Papiere getroffen habe. Dazu habe der Verdacht vorgelegen, daß Suchomlinow Selbstmord plane. Bogorodski habe deshalb den Beschluß gefaßt, Suchomlinow zu verhaften. Diesen Schritt habe er aber ohne Einwilligung des Zaren nicht wagen dürfen. Er sei in der Wohnung Suchomlinows bis zwei Uhr nachts gewesen, wo dann die Einwilligung des Zaren eingetroffen sei. Laut „Utro Rossji" wurde Suchomlinow nicht in Alexej Ravelin, sondern in der Trubetzkoybastion interniert, deren Lage eine strengere Bewachung ermögliche.

Während die Moskauer Zeitungen die ausführlichsten Einzelheiten über die Verhaftung Suchomlinows veröffentlichten, dürfen die Petersburger Zeitungen neben offiziellen Bekanntmachungen über die erfolgte Verhaftung nur kurze Erläuterungen bringen. „Wetschernje Wremja" entnahm Einzelheiten aus Moskauer Zeitungen. Diese wurden aber von der Zensur beanstandet. Die erwähnte offizielle Bekanntmachung lautet: Untersuchung gegen den verabschiedeten General Suchomlinow. Der führende Senator Bogorodski verhörte in Anwesenheit des Senatsoberstaatsanwaltes Nosowitsch am 3. Mai Suchomlinow wegen der Beschuldigung, die Paragraphen 338, 339, 341 und 362 des Strafgesetzes sowie den Paragraphen 108 des Kriminalgesetzes überschritten zu haben. „Rjetsch" veröffentlicht die erwähnten Paragraphen im Wortlaut und hebt in einer kleinen Erläuterung hervor, daß der Paragraph 108 vom Hochverrat spricht und langjährigen oder lebenslänglichen Kerker sowie Todesstrafe vorsieht. „Utro Rossji" teilt aus besonderer Quelle mit: Die die Voruntersuchung leitenden Personen stellten fest, daß Suchomlinow mit den Kaufleuten Altschüler, Weller, Gaschkowitsch und anderen in Verbindung stand. Die aus diesen Personen gebildete Gesellschaft erhielt vom Kriegsministerium verschiedene Aufträge, versäumte jedoch absichtlich die festgesetzte Lieferzeit. Gleichzeitig teilten diese Personen alle Tatsachen den Regierungen der Rußland feindlichen Staaten mit.

Dies ist der Hauptpunkt der Hochverratsbeschuldigung und Verhaftung Suchomlinows. Der während der Ministerzeit Suchomlinows die Artillerieverwaltung leitende General Kuzmin Karawajew gegen den zugleich mit Suchomlinow die Untersuchung eingeleitet wurde bleibt laut autoritativer Quelle auf freiem Fuß, da seine Vergehen nur geringer Natur sind. Die Petersburger Zeitungen erhielten eine offiziöse Darstellung des voraussichtlichen weiteren Ganges des Prozesses gegen Suchomlinow. Man erwartet eine etwa sechswöchige Untersuchungsdauer. Das Gesamtmaterial wird sodann dem Senatsoberstaatsanwalt Nosowitsch übergeben dem die Entscheidung obliegen wird, ob der Prozeß Suchomlinows vor das höchste Staatsgericht verwiesen oder die Verfolgung eingestellt werden soll. Im ersteren Falle wird die Entscheidung des Oberstaatsanwaltes an das erste Departement des Reichsrates geleitet, das sodann das gesamte Material dem Zaren vorlegt. Nach der Entscheidung des Zaren wird ein höchstes Staatsgericht gebildet. Die Abendzeitungen vom 6. Mai berichten, daß Kokowzew, der zur Zeit Suchomlinows Ministerpräsident war, vom Senator Bogorodski verhört wurde. Als nächste sollen der gewesene Handelsminister Timaschew, der gewesene Kriegsminister Poliwanow und das Reichsratsmitglied Gutschkow verhört werden. Am 6. Mai entstand in Petersburg das Gerücht, daß Frau Suchomlinow aus ihrer Wohnung verschwunden sei. Die Polizei fragte in der Annahme einer plötzlichen Erkrankung in sämtlichen Krankenhäusern und Privatkliniken an, sie befand sich aber in keiner dieser Anstalten.

Auch im Felde
wird die
Herforder Zeitung
für Stadt und Land
gern gelesen.

Wollen Sie Ihrem Angehörigen eine Freude machen, geben Sie uns seine genaue Adresse an. — Wir senden unsere Zeitung für eine

monatliche Gebühr von nur 1 Mk.

jedem Kriegsteilnehmer täglich nach.
Verlag der Herforder Zeitung für Stadt und Land.

Unsere heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

Verantwortlich für den Text- und Inseratenteil: Fr. Kuhle, Herford.

Krieg verpflichtet!

Roman von Eugen Isolani.

(Nachdruck verboten.)

1. Kapitel.

Mittel ohne Titel.

Rechtsanwalt Fahrenklein saß an seinem Schreibtisch in seinem Bureau in der Potsdamerstraße und arbeitete. Ein Wust von Papieren, Aktenstücken, Briefen usw. lag vor ihm, die er nach und nach durchlas oder auch manchmal nur überflog. Dann und wann setzte er die elektrische Klingel in Bewegung, um seinen Bureauvorsteher oder auch nur den Schreiber in sein Zimmer zu zitieren, jenen, um ihn über dies und das in der betreffenden Angelegenheit zu befragen und ihm Aufträge zur Erledigung der einzelnen Sachen zu erteilen, diesen, um ihm Akten oder Briefe zum Kopieren zu übergeben. Dann wieder auch mußte die Stenotypistin in seinem Zimmer erscheinen, damit er ihr Antworten auf die Briefe in die Schreibmaschine diktierte.

So hatte er in kurzer Zeit eine große Anzahl der vor ihm liegenden Akten und Briefschaften erledigt und nahm nun einen noch ungeöffneten Brief zur Hand, den er mit einem Lächeln anblickte, das ebenso Ironie wie wohl auch einige listige Schlauheit offenbaren konnte.

Indem er die Taschenuhr hervorzog und einen Blick auf diese warf, sagte er vor sich hin: „Na, meine verehrte Frau Seitel, ich kann mich ja noch ein halb Stündchen mit Ihnen beschäftigen; es scheint ja nun doch wohl, daß ich durchaus und durchum in Ihre Lebensschicksale eingreifen soll!"

Er setzte sich behaglich an seinem Arbeitstisch zurecht, und indem er sich eine Zigarre ansteckte, fügte er seinem kurzen Monologe noch die Worte hinzu: Solchen Brief muß man wohl mit Muße genießen; eine halbe Stunde Zeit habe ich ja gerade noch!"

Dann riß er das Kuvert des Briefes auf und las:

„Wiesbaden, den 24. Juni 1914.
Pension Kegler.

Mein sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Die ganze Saison über habe ich mich nun hier aufgehalten und recht gelangweilt und ich beabsichtige nun bald hier meine Zelte abzubrechen. Da komme ich nun auf die Angelegenheit zurück, über welche wir im Frühjahr bei meinem letzten Dortsein bei Ihnen sprachen. Mein Entschluß steht nun fest, nachdem ich viel darüber nachgedacht habe.

Gewiß, ich weiß sehr wohl, die Angelegenheit hat etwas Abenteuerliches an sich, und im Grunde genommen widerstrebt es mir, aber erstens habe ich ja nach niemand in der Welt zu fragen, und dann, — ich habe hier gar mancherlei Leute kennen gelernt, die eine Stellung in der Welt einzunehmen scheinen und viel umworben werden, und welche doch wohl, wenn man ihre ganze Vergangenheit aufdecken würde, nicht minder abenteuerlich erscheinen würden.

Sie verzeihen schon, geehrter Herr Rechtsanwalt, wenn ich so umständlich Ihnen schreibe, aber erstens sind Sie ja nun einmal seit dem Tode meines seligen Mannes der einzige Berater in allen meinen Angelegenheiten, dem ich, wie mein guter Mann in seinem letzten Willen sagte, ganz vertrauen könnte und dem ich die Verwaltung meines Vermögens ganz und gar stets überlassen sollte; und dann ist diese delikate Sache ja nicht so kurz und trocken zu erledigen, wie meine sonstigen Schreiben an Sie, in denen es sich ja bisher nur meist um Geldsachen handelte. Mögen Sie aus der Umständlichkeit meiner Zeilen auch ersehen, daß mir der Schritt, den ich zu tun beabsichtige, doch nicht leicht wird und daß es noch mancher Bedenken und Ueberwindungen bedurfte, ehe ich mir vollkommen im reinen war.

Nun aber bin ich's, mein lieber Herr Rechtsanwalt. Ich will mich also mit Ihrer Hilfe aus einer Frau Clara Seitel, geborenen Hochdörfel, in eine Gräfin Ostheim verwandeln.

Aber wenn ich mich auch entschlossen habe, so bitte ich Sie doch, mein lieber und verehrter Herr Rechtsanwalt, noch einmal die ganze Angelegenheit nicht nur vom juristischen Standpunkt überlegen, sondern auch, — ich darf wohl sagen als Freund — überdenken zu wollen, und wenn Sie die geringsten Bedenken haben, dann weiter keine Schritte in dieser Sache zu tun und ohne weiteres zu schreiben, daß Sie die ganze Angelegenheit ad acta geworfen haben.

Ich habe freilich, gerade hier in Wiesbaden, in den letzten Wochen genug das Leben kennen gelernt, um zu wissen, daß man in der großen Gesellschaft nur etwas gilt, wenn man einen Titel hat. Was nützen drei Millionen, mein lieber Freund, wenn einem überall die Frage nach ihrer Herkunft begegnet. Und wenn ich mich auch wahrlich nicht zu genieren habe, denn das Vermögen meines Mannes ist ehrlich erworben, so werden Sie selbst doch einsehen, daß es peinlich ist, auf die immer wiederkehrende Frage: „Was war Ihr Herr Gemahl?" antworten zu sollen: „Viehhändler, Exzellenz!"

Glauben Sie mir, lieber Herr Rechtsanwalt, daß man es sogar als „Viehhändlersfrau" schwer hat, gute Werke zu tun und sein Geld zum Besten der Armen auszugeben. Bei einem Wohltätigkeitsbazar, der hier in der Pension veranstaltet wurde, hat man mich ganz deutlich geschnitten. Obwohl man doch wußte, daß die Millionen Seitler für die armen Kinder, für die der Bazar veranstaltet wurde, gewiß ein paar blaue Lappen gern gegeben hätte, wollte man doch auf das Geld gern verzichten und die armen Kinder es entgelten lassen, ehe man mit dieser „Viehhändlerswitwe" zusammen raten und taten wollte. Ich habe mich freilich gerächt auf meine Weise: ich ließ am andern Tage durch meine Zofe ausforschen, wieviel der Bazar eingebracht hatte und schickte dann an die Veranstalterin einen doppelt so großen Betrag unter der Bedingung, daß mein Name nicht genannt werde. Ich hoffe, die Damen, die sich wohl gewiß um mich gerissen haben würden, wenn ich eine Gräfin von Ostheim gewesen wäre, haben die Belehrung richtig verstanden.

Ich schreibe Ihnen alles das, mein verehrter Herr Rechtsanwalt, um Ihnen zu sagen, welche Erwägungen und Gedanken meinen Entschluß zur Reife gebracht haben. Und nun kommen wir zur Sache!

Also ich bin gewillt, den Grafen Kurt Egon von Ostheim zu heiraten unter den von Ihnen selbst angegebenen Bedingungen. Er erhält 100 000 Mark am Tage der Eheschließung und weitere 100 000 Mark nach vollzogener Ehescheidung. Natürlich setze ich voraus, daß gegen den Grafen von Ostheim nichts wirklich Ehrenrühriges vorliegt. Daß er seinerzeit Schulden halber des Königs Rock hat ausziehen müssen ist ja nicht schlimm. Das haben Sie mir selbst gesagt, und ich weiß es wohl, daß mancher andere das tun mußte, der die Offizierskarriere mit ungenügenden Mitteln ergriffen hat und Wucherern in die Hände fiel. Ich hoffe, daß Sie sich ganz genau über den Herrn informiert haben und genau wissen, daß er nur dies und nichts anderes sich zuschulden kommen ließ. Daß ich nicht den Namen eines Hochstaplers tragen möchte, wenn dieser auch ein Graf sein sollte werden Sie verständlich finden. Ich hoffe, daß Sie alles genau ermittelt haben.

Mein Plan ist nun der, daß Ihr Graf mich noch, so lange ich hier in Wiesbaden bin, besucht damit wir uns wenigstens vor der Eheschließung gesehen haben. Ich bitte Sie, ihn zu dem Zweck mit Reisegeld und der nötigen Garderobe usw. auszustatten, was natürlich nicht in dem vereinbarten Betrag mit inbegriffen ist. Dann treffen wir uns Anfang Juli in London, wo dann die Ehe vollzogen wird, darauf ich mich in ein englisches Seebad begebe, während sich mein Herr Gemahl mit den 100 000 Mark nach seinem Belieben, wohin er nur will begibt, nur nicht dahin, wo ich mich aufhalte, damit die Klage auf Ehescheidung wegen böswilligen Verlassens sofort eingeleitet werden kann.

Ich weiß nicht mehr, verehrter Herr Rechtsanwalt, in welcher Weise damals, als wir die Angelegenheit besprochen, von Ihnen die Frage der Gütergemeinschaft erklärt worden ist. Ich möchte Sie nur daran erinnern, daß, wenn, um diese auszuschließen, ein besonderer Heiratskontrakt notwendig ist, Sie nicht vergessen, diese Angelegenheit zu ordnen. Denn wenn auch der Graf, wie Sie mir versicherten, jetzt sehr bescheiden lebt und keine Schulden hat, so können Sie in diesem Punkt doch falsch unterrichtet sein. Und vor allem könnte es der Graf nach vollzogener Eheschließung doch vielleicht angenehmer finden, der Gatte einer Millionärin zu sein, über deren Vermögen er Mitverfügungsrecht hat, als sich für 100 000 Mark scheiden zu lassen. Also, daß Sie, verehrter Herr, in diesem Punkte nichts versäumen

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 950/4. 16. K. R. A.,

betreffend

Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art. Vom 16. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind *).

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4.
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden, in der beigefügten Uebersichtstafel verzeichneten Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Ausgenommen sind alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.
Höchstpreise.

Die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Normalsortierngen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten (Spezialsortierungen) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 10 v. H. zu überschreiten.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Lumpen und Stoffabfälle entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Kontrolle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zuzuschlagen.

Anmerkung: Das Angebot der Lumpen und Stoffabfälle wird gemäß den Anordnungen der Bekanntmachungen W. IV. 900/4. 16. K. R. A. durch die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, entgegengenommen.

Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen dürfen. Bei den gemäß der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3.
Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffladestelle und die Kosten der Verladung sowie die Besorgung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch der Decken sind jedoch nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers vom Käufer zu tragen.

Für Kapzüchen sind 70 Pf. für 1 kg, für sonstige Säcke oder Preßballenemballagen 25 Pf. für 1 kg vom Käufer zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2. v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4.
Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 9/10 kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

§ 5.
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Preistafel 1

(Meldeschein 4 A zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A.).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	A. a) Alte wollene Stricklumpen.	
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbfein	200
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär)	170
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein	425
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär) und weiße Wollwatte	350
5.	Original bunt wollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	290
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephirs und Trikots	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
	b) Alte halbwollene Stricklumpen.	
8.	Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig, halbwollene Zephirs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen- und Lammfelltrikots	175
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
	c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.	
13	Neue weiße Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	875
14.	Neue normalfarbige Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	725
15.	Neue bunte Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Golfer-) Wolltrikotabfälle	625
16.	Neue wollene Radfahr-Trikotabfälle (Sweaters)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle	575
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Strick- u. Wirkwarenabfälle.	
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephirtrikotabfälle	275
20.	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle	350
21.	Neue helle halbwollene Zephirtrikotabfälle	175
22.	Neue halbwollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	150
	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Bigogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225
25.	Neue buntfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle	130
26.	Neue weiße Lammfell- und Eiderdaunentrikotabfälle	250
27.	Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
	B. a) Alte wollene Tibetlumpen.	
29.	Original alte bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30.	Original alte weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31.	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Tibetlumpen.	
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
39.	Tibet- und Weichwolltaillen	55
40.	Tibet- und Weichwollnähte	36
	C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
41.	Original alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Original alte weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	275
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
	D. a) Alte wollene Decken-, Frieß- und Filzlumpen.	
47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49.	Hartwolle und Moiré (Grobwolle)	80
50.	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filze	30
51.	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filze	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filze	25
53.	Alte Filzhüte	8
54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit sie in 47 bis 52 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
55.	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	100
56.	Neue weiße wollene Decken- und Frießabschnitte	400
57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben, außer weiß	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle	175
59.	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32
60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle	45
64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	35
65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
	c) Alte halbwollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
66.	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	40
67.	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit sie in 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	d) Neue halbwollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
69.	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit sie in 69 und 70 nicht aufgeführt sind	–
	E. Alte wollene Tuchlumpen, unsortiert, alle Farben und Qualitäten.	
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, nicht mehr als 5 v. H. Halbwolle enthaltend	75
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art	–
74.	Sonstige wollene Tuchlumpen	–
	F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.	
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	260
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche in 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	–
	G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).	
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch	120
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche in 82 bis 85 nicht aufgeführt sind	–
	H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
87.	Getrennte alte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
88.	Getrennte alte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89.	Getrennte alte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
90.	Getrennte alte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91.	Getrennte alte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
92.	Militärtuchnähte	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit sie unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	–
	b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97.	Neue sortiert farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche in 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	–
	J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.	
101.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel-Kammgarn und Flausch	34
102.	Alte Zwiltuchnähte	20
103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
104.	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	–
	b) Neue Halbwolltuchlumpen.	
105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch	60
107.	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Vigognetuch)	100
108.	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	–
	K. a) Alte Damenkleider-Halbwollumpen.	
109.	Getrennte original alte Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen, bunte, alle Farben außer weiß	55
110.	Getrennte original alte weiße Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen	120
111.	Getrennte alte Warp- und Beiderwand- (wollreiche Ware) Lumpen	40
112.	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
113.	Alt getrennt Halbwoll-Moiré	40
114.	Sonstige Damenkleider-Halbwollumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	–
	b) Neue Damenkleider-Halbwollumpen.	
115.	Neue bunte Alpaka-, Lüster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	–
	L.	
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, sortiert und unsortiert, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind, beste Sorte*)	100

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 2

Meldeschein 4B zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A.).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	M. Alte baumwollene Lumpen.	
120.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I	50
121.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	40
122.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen (Schmierlappen)	25
123.	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug —	20
125.	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22
126.	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	22
127.	Alte mittelhelle baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	20
128.	Alt Hosenzeug und englisch Leder	18
129.	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	–
130.	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	42
131.	Alte weiße und halbweiße baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	35
134.	Alte schwarze baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
135.	Alte baumwollene Jacken und Westen	30
136.	Baumwollwatte (alte)	120
137.	Sonstige alte baumwollene gestrickte und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	–
138.	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	–
	N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.	
139.	Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I	100
140.	Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte II (auch Verbandstoff-Abschnitte)	75
141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
144.	Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte	45
145.	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Biber)	75
146.	Neue mittelhelle baumwollene Kattunabschnitte (sortiert)	32
147.	Neue bunte baumwollene Barchent- (Biber-) Abschnitte	45
148.	Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte	30
149.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I	24
150.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte II	19
151.	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle	45
152.	Neue feldgraue Köper- und Segeltuchabfälle	60
153.	Neue schwarze Kattun- und Clothabfälle	40
154.	Neue weiße Mull- und Steifgaze	25
155.	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß)	50
156.	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit sie unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	–
	O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen).	
157.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme) frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot	160
158.	Neue Imitat-Trikotabfälle, normalfarbig	160
159.	Neue Imitat-Trikotabfälle bunt sortiert (rosa, grau, braun usw.)	150
160.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, normalfarbig	160
161.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160
162.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben sortiert (marine, schwarz usw.)	150
163.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150
164.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in hellen Farben frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140
165.	Neue sortierte Mako- und Mako Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw)	130
166.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle, in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125
167.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115
168.	Neue sortierte baumwollene Ringel-Trikotabfälle in hellen Farben frei von merzerisierten Abfällen	120
169.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben frei von merzerisierten Abfällen	90
170.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben	110
171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben	80
172.	Neue sortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80
173.	Neue unsortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle, buntfarbig gemischt	50
174.	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160
175.	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120
176.	Neue großstückige Trikotreste für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*)	350
177.	Neue angeschmutzte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte*)	80
178.	Neue geknüpfte Trikotabfälle (Knoten- und Knopftrikot) beste Sorte*)	80
179.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*)	130
180.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*)	110
181.	Neuer Trikotschrenz und Kehricht, beste Sorte*)	50
182.	Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche nicht unter 157 bis 181 aufgeführt sind	–
183.	Neu baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch)	160
184.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130
185.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	40
186.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dick gerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110
187.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Plüsch)	80
188.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbig	55
189.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30
190.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	30
191.	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	–

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgesetzt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 3

(Meldeschein 4C zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A.)

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	P. Putzlappen.	
192.	Putzlappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Jacken	30
193.	Putzlappen, alte weiße und trübweiße baumwollene	55
194.	Putzlappen, alte weiße leinene	90
195.	Putzlappen, alte halbwollene	24
196.	Putzlappen, sonstige, soweit sie unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	–
	Q. Alte und neue leinene Lumpen.	
197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198.	Alte weiße leinene Lumpen II	50
199.	Alte graue leinene Lumpen I	48
200.	Alte graue leinene Lumpen II	22
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202.	Sonstige alte leinene Lumpen	–
203.	Neue weiße leinene Lumpen	90
204.	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell)	65
205.	Neu grau Leinen, fein	60
206.	Neu Futterleinen	50
207.	Neu blau Leinen	50
208.	Neu Segelleinen	65
209.	Neu bunt Leinen	50
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte	–
211.	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit sie unter 197 bis 210 nicht aufgeführt sind	–
	R. Ramie-Abschnitte.	
212.	Ramie-Gewebeabfälle, neue	45
213.	Ramie-Trikotabfälle, neue	120
	S. Alte und neue seidene Lumpen.	
214.	Alte seidene und halbseidene Lumpen	28
215.	Neue seidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	35
216.	Neue seidene u. halbseidene Rundstuhl-Trikotabfälle	120
217.	Neue seidene u. halbseidene Handschuh-Trikotabfälle	60
218.	Sonstige alte und neue seidene u. halbseidene Lumpen	–
	T. Tauwerk usw.	
219.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*), bei Waggonladungen innerhalb der Klasse — für Seilerei und ähnliche Betriebe geeignet	225
220.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*), bei Waggonladungen innerhalb der Klasse — nur für Papierfabrikation geeignet	60
221.	Alte und neue Hanfbindfäden, sortiert und unsortiert, beste Sorte*), bei Waggonladungen der Klasse	65
222.	Alle Arten Netze, baumwollene, leinene, Manila usw., beste Sorte*), bei Waggonladungen der Gruppe	25
223.	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschnüre, Spindelschnüre usw., beste Sorte*) bei Waggonladungen innerhalb der Klasse	75
224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bezw. Bindfadenabgänge, soweit sie unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	–
	U. Alte und neue Jutelumpen.	
225.	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10000 kg	22
226.	Alte Jutelumpen II und Scheuerlappen	14
227.	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen)	24
228.	Neue weiche helle Juteabschnitte	32
229.	Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte	16
230.	Neue Halbjuteabschnitte	28
231.	Alte Baumwollemballage (amerikanische), bei Lieferung von 10000 kg	28
232.	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit sie unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	–
	V. Verschiedenes.	
233.	Dunkel Kattun zur Pappenfabrikation, bei Lieferung von 10000 kg	17
234.	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappenfabrikation, bei Lieferung von 10000 kg	14
235.	Federstücke	20
	W.	
236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldeschein 4A, 4B und 4C nicht aufgeführt sind.	–
	X.	
237.	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	–

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, trocken, in guter und ordnungsmäßiger Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle, keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten.

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferungen geschlossener Wagenladungen von 10000 kg wie folgt:

Innerhalb der Gruppe	um v. H.	Einzelsorten der Klassen Gruppe	Klasse	um v. H.
A a, b, c, d	5	D	53	10
B a, b	5	E		5
C a, b	5	M mit Ausnahme von	126 u. 127	10
D a, b, c, d (mit Ausnahme von Klasse 53)	5	N		10
F	5	O		5
G	5	Q		10
H a, b	5	S		10
J a, b	10	U mit Ausnahme von	225 u. 231	10
K a, b	10	V mit Ausnahme von	233 u. 234	10
P	10			

Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Das Königlich stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Münster, den 10. Mai 1916.

Ic R Nr. 15786 b.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A.,

betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. Vom 16. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. Nov. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) **) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter abfallenden Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Prüfungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfetten, Reißen, Schneiden usw.

Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch das Sortieren der Lumpen und Stoffabfälle erlaubt und erwünscht.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 Kilogramm, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bezw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers die Menge von 30 000 Kilogramm, so ist ein Verkauf nur noch an die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin zulässig. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, zu richten.

Angebote unter 30 000 Kilogramm der beschlagnahmten Gegenstände werden von der Lumpen-Verwertungs-Zentrale nur entgegengenommen, wenn nachweislich ein beauftragter Sortierbetrieb den Ankauf der angebotenen Gegenstände abgelehnt hat.

An Verarbeiter dürfen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ausschließlich von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen veräußert oder geliefert werden.

Die Veräußerung oder Lieferung ist nur zulässig, wenn die in der Bekanntmachung W. IV. 950/4. 16. K.R.A., betreffend Höchstpreise getroffenen Anordnungen, nicht überschritten werden.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der Gegenstände erlaubt, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden.

Ferner dürfen verarbeiten:

a) Betriebe, die Lumpen oder Stoffabfälle zu Spinnstoffen verarbeiten, 10 v. H. ihrer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandenen Vorräte; in keinem Falle jedoch mehr als 10 000 Kilogramm. In diese Menge sind diejenigen Gegenstände einzurechnen, welche sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden;

b) Seilereien und Seilfabriken die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen und nach dem Inkrafttreten anfallenden Abfallstücke der Seilerwarenherstellung;

c) alle übrigen Lumpen oder Stoffabfälle verarbeitenden Betriebe (Papier-, Pappenfabriken usw.) von den vorhandenen Beständen eine Menge, die einem Drittel der in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. März 1916 im eigenen Betriebe verarbeiteten beschlagnahmten Gegenstände entspricht, außerdem diejenigen Gegenstände, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden. Von der Verarbeitungserlaubnis ausgeschlossen sind in jedem Falle die in der Preistafel 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art Nr. W. IV. 950/4. 16. K. R. A. unter Klasse M genannten Nummern 120, 131, unter Klasse N genannten Nummern 139 und 140.

Im übrigen ist eine Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums. Anträge sind durch Vermittlung der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 1—6, bezw. der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W, Bellevuestraße 12 a, vorzulegen.

Die Verarbeitung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an den Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehangen wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind beim Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, erhältlich. Anträge sind mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) alle Lumpen und neuen Stoffabfälle in privaten Haushaltungen,

b) alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, mit Ausnahme der im § 6 Ziffer a bezeichneten, einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 3000 Kilogramm beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht der Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) insgesamt mindestens 30 000 Kilogramm, so hat die Meldung jedesmal innerhalb zweier Wochen zu erfolgen.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ versehen, zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 7) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem 16. Mai 1916 eintreffenden, vor dem 16. Mai 1916 aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Mai 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei dem Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Verl. Hedemannstraße 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift:

„betrifft Lumpenbeschlagnahme“

zu versehen.

§ 13.

Frühere Bekanntmachungen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Nr. W. II. 285/5. 15. K. R. A. vom 1. 6. 1915,	betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwollumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen;
Nr. W. II. 4379/8. 15. K. R. A. vom 28. 9. 1915,	Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwollumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen;
Nr. W. IV. 145/10. 15. K. R. A. vom 1. 12. 1915,	betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwaren-Lumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Münster, den 10. Mai 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Frhr. von Gayl,

Ic R Nr. 15786 a. General der Infanterie.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark, bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.